

Aktienrecht im digitalen Zeitalter

URS BERTSCHINGER*

Inhaltsübersicht

I.	Einführung	168
II.	Der Aktionär im Zeitalter der Digitalisierung	169
III.	Digitalisierung als Recht des Aktionärs	171
IV.	Elektronisches Anerkennungsgesuch	173
V.	Elektronische Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter	173
	1. Gewährleistung der Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter	174
	2. Strafbarkeit	175
	3. Spielraum des Gesetzgebers	175
VI.	Elektronische Einberufung der Generalversammlung	176
VII.	Elektronisches Forum vor der Generalversammlung	177
	1. Elektronisches Forum als Regelungsgegenstand des Aktienrechts	177
	a) Zur Informationsfunktion der Generalversammlung	178
	b) Elektronisches Forum als Heilmittel?	179
	c) Exkurs: Neuordnung des obersten Organs	180
	2. Teilnehmer	182
	a) Aktionäre und Vertreter	182
	b) Partizipanten	183
	c) Gesellschaftsgläubiger	183
	d) Vertreter der Gesellschaft	184
	3. Teilnahmebedingungen	185
	a) Offenlegung der Identität	185
	b) Allgemeine Benutzungsbedingungen	186
	c) Aktionärsschutzbeauftragter	186
	4. Haftungsfragen	188
	5. Dispositive Regelung	189
VIII.	Generalversammlung mit elektronischen Mitteln	190
	1. Recht auf Teilnahme	190
	2. Ton- und Bildübertragung	191
	3. Telefonische Generalversammlung	192
	4. Virtuelle Generalversammlung	194
	a) Erforderliches Quorum	194
	b) Teilnahme Unberechtigter	195
	5. Technische Probleme	196
	a) Einberufung der Rest-Generalversammlung	196
	b) Gültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse	199
	6. Öffentliche Beurkundung	199
	7. Elektronische Transparenz über die Ergebnisse der Generalversammlung	200

* Meinem Assistenten Christian B. Rioult, M.A. HSG, danke ich für die Unterstützung im Zusammenhang mit diesem Beitrag.

IX. Kosten der Digitalisierung	200
X. Ausblick	202

I. Einführung

Digitalisierung ist ein prägender Trend unserer Zeit. Sie erfasst zunehmend Wirtschaft und Privatbereich. Marktteilnehmer sind mit der Frage konfrontiert, wie sie in Zukunft mit ihrem Umfeld am effizientesten im Kontakt stehen. Bereits wurde die «digitale Revolution» vorhergesagt, die den grössten Umbruch seit der industriellen Revolution bringen soll.¹ Wohin die Entwicklung genau geht, weiss wohl niemand. Klar ist nur, dass sich technologische Neuerungen ihren Weg in die Unternehmen und deren Umfeld bahnen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich das juristische Schrifttum und der Gesetzgeber mit dem Einsatz elektronischer Mittel in der Aktiengesellschaft befassen. Damit soll «unter anderem der verstärkten Globalisierung des Aktionariats Rechnung» getragen werden.²

Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft funktioniert bislang nach dem Modell der Landsgemeinde, die an einem physischen Tagungsort zur Beschlussfassung zusammen kommt. Dies entspricht dem traditionellen Verständnis des Unmittelbarkeitsprinzips.³ Es vermag kaum zu erstaunen, dass der technologische Fortschritt dieses Verständnis in Frage stellt.⁴ In einer internationalen Perspektive ist bemerkenswert, dass elektronische Generalversammlungen ohne physischen Tagungsort bislang keinen Siegeszug angetreten haben und Aktionäre dieser Tagungsform teilweise kritisch gegenüber stehen.⁵

¹ Sonntagszeitung vom 4.1.2015, S. 42 f.

² Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BB1 2008 S. 1589 ff., S. 1681; siehe auch GIGER GION, Corporate Governance als neues Element im schweizerischen Aktienrecht, Zürich 2003, S. 225 f.

³ Statt vieler BÜRGI WOLFHART, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, 5. Teil, Zürich 1969, Art. 698 OR Rz. 11.

⁴ Siehe etwa VOGT HANS-UELI, Aktionärsdemokratie, Zürich 2012, S. 100 ff.; gemäss BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. Zürich 2009, § 12 Rz. 6, lässt das geltende Aktienrecht viel Raum für neue Ideen.

⁵ Siehe zu den amerikanischen Verhältnissen FAIRFAX LISA M., Virtual Shareholder Meetings Reconsidered, in: Seton Hall Law Review 2010, Vol. 40 Issue 4, Article 3, S. 1383 und S. 1391 ff.; STEINER CHRISTOPH, Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken in Publikums-gesellschaften – Eine rechtsvergleichende Darstellung USA – Schweiz, in: AJP 2003, S. 171; zur Generalversammlung mit elektronischen Mitteln siehe unter VIII.

Im Folgenden sollen Nutzen und Gefahren der Verwendung elektronischer Mittel in der Aktiengesellschaft ausgelotet werden. Unter anderem fällt der Blick auf die laufende Aktienrechtsrevision, sodass der Beitrag auch einen rechtspolitischen Einschlag hat.

II. Der Aktionär im Zeitalter der Digitalisierung

Vernünftiges Aktienrecht normiert die Gesellschaft nach den üblichen Gepflogenheiten des Wirtschaftslebens. Daran orientiert sich auch im digitalen Zeitalter die Akzeptanz der Aktiengesellschaft durch die Investoren. Soll die Generalversammlung rechtmässig mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden, kann es nicht entscheidend sein, wie vielen Aktionären damit die Teilnahme verunmöglicht wird,⁶ weil die technikaffine Aktionärsmehrheit, welche die Verwendung elektronischer Mittel beschliesst,⁷ damit die übrigen Aktionäre in ihren Rechten beschneiden könnte. Die Analyse im Hinblick auf die Digitalisierung im Aktienrecht muss deshalb anders ansetzen.

Die Funktion des Aktionärs beschränkt sich auf die Kapitalaufbringung; auf seine Persönlichkeit kommt es nicht an. Deshalb misst sich die Stellung des Aktionärs am *realtypischen Durchschnittsgesellschafter*. Das Bundesgericht hat diese Figur zur Messlatte für das Auskunftsrecht des Aktionärs nach Art. 697 Abs. 2 OR erhoben.⁸ Zudem hat das höchste Gericht festgestellt, «dass die Umschreibung der einzelnen Verhandlungsgegenstände für einen durchschnittlichen Aktionär klar verständlich sein muss».⁹ Folglich orientiert sich die Zulässigkeit der Verwendung elektronischer Mittel im Zusammenhang mit der Generalversammlung ebenfalls am Durchschnittsaktionär.¹⁰

Abweichungen vom Durchschnittsaktionär basieren auf einer gesetzlichen Grundlage, etwa der Relativität des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 717 Abs. 2 OR).¹¹ Dabei ist der Spielraum für Differenzierungen unter den Aktionären gering. Die Aktienge-

⁶ Siehe zur missbräuchlichen Festsetzung des Tagungsortes THEILER KASPAR, Gedanken zur Zulässigkeit und Durchführung der virtuellen Generalversammlung *de lege lata*, in: AJP 2012, S. 76.

⁷ Dazu unter VIII.4.

⁸ BGer 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 4.2.2.

⁹ BGE 121 III 420 E. 2.a.

¹⁰ Erläuternder Bericht zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), 28. November 2014, S. 125: «Technisch durchschnittlich begabte und ausgerüstete Aktionärinnen und Aktionäre müssen die elektronischen Mittel einsetzen können».

¹¹ BGer 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 4.2.2, wo für ein Auskunftsbegehren ausserhalb des Rahmens für einen «Durchschnittsaktionär» ein spezifischer Nachweis des Interesses verlangt und ein blosses Glaubhaftmachen für ungenügend erachtet wird.

sellschaft ist als Kapitalgesellschaft einer personifizierten Ausrichtung nicht zugänglich.¹² Als Aktionär qualifiziert, wer Risikokapital zur Verfügung stellt. Eine spezielle Fähigkeit sowie die besondere Möglichkeit zur Benutzung des Internets sind unter aktienrechtlichem Gesichtspunkt unbeachtlich. So verlangt es das Grundkonzept der Aktiengesellschaft: Die einzige generelle aktienrechtliche Pflicht des Aktionärs ist die Liberierungspflicht (Art. 680 Abs. 1 OR). Auf dieser Grundlage muss jedem Aktionär der Zugang zur Gesellschaft offen stehen. Wie ist vor diesem Hintergrund die Einrichtung eines elektronischen Diskussionsforums bei börsenkotierten Gesellschaften vor der Generalversammlung¹³ zu beurteilen? Und wie verhält es sich unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme der Aktionäre an einer virtuellen Generalversammlung ohne physischen Tagungsort?¹⁴ Werden Aktionäre durch die Verwendung elektronischer Mittel faktisch ausgeschlossen?¹⁵

Recht ist Ausdruck gesellschaftlicher Entwicklungen. Deshalb befinden sich die Anforderungen an den Aktionär aufgrund der zunehmenden Digitalisierung unseres Umfeldes im Wandel. In diesem Zusammenhang muss der Gesetzgeber ein Verständnis über eine zeitgemässe technologische Affinität der Investoren entwickeln.¹⁶ Daran orientiert sich die Figur des Durchschnittsaktionärs, die wiederum den aktienrechtlichen Gestaltungsspielraum determiniert. Werden weitere technische Fähigkeiten verlangt, bedarf es der Zustimmung des einzelnen Aktionärs.

Der Gesetzgeber will in Zukunft eine gewisse elektronische Affinität des Aktionärs voraussetzen. Der Zugang zum Internet wird für den Aktionär zum Muss.¹⁷ Was für den institutionellen Anleger ohnehin unproblematisch ist, rechtfertigt sich aufgrund der hohen Quote der Haushalte in der Schweiz und in ausländischen Staaten, die über einen Internetzugang verfügen,¹⁸ auch für den Retail-Aktionär. Ausländische Staaten

¹² Vgl. etwa BGE 132 III 71 E. 1.3.4, zum Einsichtsbegehren eines Aktionärs mit einem Aktienanteil von rund 47 %; BGE 91 II 298 E. 6.b.

¹³ Dazu unter VII.

¹⁴ Dazu unter VIII.

¹⁵ Vgl. zu den Vorbehalten im Jahre 2003 GIGER (Fn. 2), S. 234.

¹⁶ SCHISTER ROMAN/WALKER MARISA, Internet und Daten als Herausforderung für multinationale Unternehmen, Virtuelle Generalversammlung – Zulässigkeit, Chancen und Risiken einer Modernisierung; in: Sandra Brändli/Roman Schister/Aurelia Tamò (Hrsg.), Multinationale Unternehmen und Institutionen im Wandel – Herausforderungen für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft, Schriften der Assistierenden der Universität St. Gallen (HSG), Band Nr. 8, Bern 2013, S. 10, schlagen vor, dass für die Aktionäre «nötigenfalls Einführungskurse durchgeführt werden sollten». Dies geht zu weit, weil dem Aktionär mit dem Besuch des Einführungskurses eine über Art. 680 Abs. 1 OR hinausgehende Pflicht auferlegt würde, ohne deren Erfüllung er von der Teilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen wäre.

¹⁷ Siehe etwa unter VI. bei Fn. 52.

¹⁸ Siehe die Gesamtindikatoren zur Informationsgesellschaft bei <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/16/04/key/approche_globale.indicator.30109.301.html?open

fallen deshalb in Betracht, weil Beteiligungen an Schweizer Aktiengesellschaften in hohem Masse durch ausländische Investoren gehalten werden. Die Digitalisierung im Aktienrecht einer kleinen, offenen Volkswirtschaft muss zwangsläufig auf einer internationalen Perspektive basieren.

III. Digitalisierung als Recht des Aktionärs

Nachdem die ersten Wellen in der laufenden Aktienrechtsrevision von 2005¹⁹ und 2007²⁰ noch von einer Stärkung der Aktionärsrechte im Sinne der Wahlfreiheit der Aktionäre getrieben waren, wurde dieses liberale Verständnis in der jüngeren Vergangenheit teilweise pervertiert: Aktionärsrecht ist, was der Regulierungsgeber als solches definiert. Dies ist weder Recht noch recht. Vielmehr handelt es sich um eine Bevormundung der Gesellschafter durch zwingendes Recht.²¹ Diese Tendenz, die bei der Vergütung von Organpersonen in kotierten Gesellschaften stark zum Tragen kommt,²² findet auch bei den aktienrechtlichen Vorgaben für die Verwendung elektronischer Mittel ihren Niederschlag.²³ Da die Digitalisierung – im Unterschied zur Vergütung – nicht der allgemeinen Empörung unterliegt, will der Gesetzgeber für die Aktionäre zudem echte Wahlmöglichkeiten schaffen.

Als zwingend erscheint mittlerweile die Besinnung auf die Selbstbestimmung der Aktiengesellschaft, die im liberalen Grundkonzept unseres Privatrechts verankert ist (Art. 53 ZGB).²⁴ Zwingendes Recht, welches diese Selbstbestimmung aushebelt, be-

=2,331>. Gemäss diesen amtlichen Angaben platziert sich die Schweiz im Vergleich von 2014 mit über 90 Prozent der Haushalte mit einem Internetanschluss deutlich über dem Durchschnitt der EU-Länder, in denen etwas über 80 Prozent der Haushalte über einen Internetzugang verfügen.

¹⁹ Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht vom 2. Dezember 2005.

²⁰ Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1589 ff.

²¹ HAUSMANN YANNICK/BECHTOLD-ORTH ELISABETH, Corporate Governance: Überholt die Schweiz Europa?, in: GesKR 2013, S. 246, erachten zwingendes Recht für die Aktionäre als «ein Misstrauensvotum des Gesetzgebers».

²² Anzumerken bleibt, dass Art. 95 Abs. 3 BV längst nicht in dem Masse zwingende Vorgaben für die Vergütung von Organpersonen in börsenkotierten Gesellschaften verlangt, wie es die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) vorsieht (siehe dazu BERTSCHINGER Urs, Vernehmlassung zur «Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)» Vorentwurf vom 28. November 2014, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 18 ff.).

²³ Dazu insbesondere unter VII.

²⁴ Was BGE 67 I 262 E. 1, betreffend die Zustimmung zur Änderung von Genossenschaftsstatuten ausführt, muss auch der Gesetzgeber beherzigen: «Dieses Selbstbestimmungsrecht gehört zum Wesen der privatrechtlichen Körperschaft; wenn es nicht in einem gewissen Umfange

darf einer qualifizierten Begründung, da die «*Vermutung zugunsten des dispositiven Aktienrechts*»²⁵ ansonsten nicht umzustossen ist. Mit dieser Begründungspflicht machen es sich die zuständigen Instanzen im Staat zuweilen zu einfach. Stattdessen wird pauschal die «Modernisierung» des Aktienrechts sowie die Umsetzung «aktueller Themen» angerufen.²⁶ Die Kotierung von Aktien schafft jedenfalls nicht ein öffentliches Interesse, welches für diese Gesellschaften automatisch zwingende Vorschriften zu rechtfertigen vermag.

Das Aktienrecht hat bislang mit einem gewissen «Laissez faire» zum Wohle der Schweizer Wirtschaft beigetragen. Deshalb sind zwingende Vorschriften im Aktienrecht stets im Hinblick auf die Schwächung des Wirtschaftsstandortes zu hinterfragen. Abgesehen von den Vorgaben der Bundesverfassung²⁷ sollte es den Gesellschaften überlassen werden, ob und inwiefern sie im Kontakt mit den Aktionären elektronische Mittel einsetzen wollen. Ergeben sich für weniger innovationswillige Gesellschaften Nachteile, etwa weil sie von den Anlegern vermehrt gemieden werden, dürften sich diese Gesellschaften automatisch auf gewandelte Anlegerbedürfnisse einstellen. Deshalb sind zwingende Vorgaben für den Einsatz elektronischer Mittel durch die Gesellschaften abzulehnen, zur Wiederbelebung eines liberalen Aktienrechts!²⁸

Um allfällige Rechtsunsicherheiten auszuschliessen, sollte der Gesetzgeber den Gesellschaften, welche den Einsatz elektronischer Mittel vorantreiben wollen, einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen, der durch die Gesellschaften selbst ausgefüllt werden kann. Die zunehmende Regulierungsdichte wird wiederholt als wichtigster Grund für das Going Private börsenkotierter Gesellschaften genannt,²⁹ was nicht immer im Interesse der Aktionäre ist. Die Digitalisierung im Aktienrecht darf den Gesellschaften deshalb nicht von Gesetzes wegen zur Last fallen.

vorhanden ist, kann von einer privatrechtlichen Körperschaft überhaupt nicht gesprochen werden»; ähnlich BGE 97 II 108 E. 3, betreffend Vereinsstatuten.

²⁵ BÜHLER CHRISTOPH, Zwingendes Aktienrecht – Rechtfertigungsgründe und Alternativen, in: GesKR 2013, S. 547 f.; so schon KUNZ PETER V., Flexibilisierung des Aktienkapitals – ein Hybrid-Konzept im Spannungsfeld von zwingendem Aktienrecht und Eigenverantwortlichkeit, in: REPRAX 1/2000, S. 31; FORSTMOSER PETER, Gestaltungsfreiheit im schweizerischen Gesellschaftsrecht, in: ZGR Sonderheft 13 von 1998, Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht, S. 256: «im Zweifel dispositiver Natur».

²⁶ Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) vom 28. November 2014, Aktienrecht soll modernisiert werden.

²⁷ Vgl. Art. 95 Abs. 3 BV.

²⁸ Dazu unter IV. und VII.

²⁹ Siehe etwa Neue Zürcher Zeitung vom 28.11.2013, An der Börse bleiben?, Going Private contra Staying Public, abrufbar unter <http://www.nzz.ch/finanzen/aktien/uebersicht_aktien/going-private-contra-staying-public-1.18193717>.

IV. Elektronisches Anerkennungsgesuch

Gemäss Art. 686b VE-OR (2014) stellt der Verwaltungsrat einer Gesellschaft mit börsenkotierten Aktien sicher, dass der Erwerber das Gesuch um Anerkennung als Aktionär «auch» elektronisch einreichen kann. Damit soll der Aufwand für die Eintragung minimiert³⁰ und der Bestand an Dispoaktien reduziert werden.³¹

In der Unternehmenspraxis werden die Eintragungsgesuche durch die Depotbanken in der Regel elektronisch gestellt. Schriftliche Eintragungsgesuche sind bei börsenkotierten Gesellschaften dem Vernehmen nach selten. Gleichwohl sollten die Gesellschaften in der Gestaltung des Erstkontaktes mit dem potentiellen Aktionär frei sein, um im Falle von Unklarheiten eine physische Dokumentation verlangen zu können. Dass der potentielle Aktionär das Eintragungsgesuch gemäss Art. 686b VE-OR (2014) «auch» auf elektronischem Weg stellen darf, bedeutet deshalb nicht, dass er es ausschliesslich papierlos einreichen kann.

V. Elektronische Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Art. 95 Abs. 3 Bst. a BV bestimmt, dass die Aktionäre elektronisch fernabstimmen können. Diese Vorgabe in der Bundesverfassung wurde im Sinne des *indirect voting* über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter umgesetzt. Den Aktionären wird die Möglichkeit eingeräumt, dem Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg Vollmachten und Weisungen zu erteilen.³² Aus Praktikabilitätsgründen wurde zu Recht auf ein System des *direct voting* verzichtet,³³ obwohl die Bundesverfassung in dieser Beziehung keineswegs eindeutig ist.³⁴ Verschiedene Dienstleister, zum Beispiel Sherpany und Nimbus,³⁵ stellen den Gesellschaften elektronische Plattformen für das *indirect voting* zur Verfügung. Eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Art. 14

³⁰ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 106: «Auch eine Erwerberin oder ein Erwerber mit Wohnsitz im Ausland bzw. eine ausländische Depotbank könnte ohne grösseren Aufwand weltweit via Internet das Gesuch um Anerkennung einreichen.»

³¹ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 34.

³² Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 VegÜV.

³³ Bundesamt für Justiz, Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei, Erläuternder Bericht vom 14. Juni 2013, S. 14 f.

³⁴ NIKITINE ALEXANDER, in: Rolf Watter/Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar, Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV), Basel 2015, Art. 9 VegÜV Rz. 35.

³⁵ Siehe <<https://www.sherpany.com/de>> und <<http://www.nimbus.ch>>.

Abs. 2^{bis} OR ist für die elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung nicht erforderlich.³⁶

1. Gewährleistung der Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Die börsenkotierten Gesellschaften sehen in der Einladung zur Generalversammlung in der Regel vor, bis wann die elektronische Abgabe und Änderung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter möglich sind. Teilweise liegt der letztmögliche Zeitpunkt für diese elektronische Kommunikation weniger als 24 Stunden vor dem Beginn der Generalversammlung, andere Gesellschaften schliessen die elektronische Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter früher. Nach den Materialien besteht für die Gesellschaften Spielraum, der allerdings nicht genau abgesteckt ist.³⁷

Wird die elektronische Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bereits mehrere Tage vor der Generalversammlung unterbunden, dürfte Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 VegüV verletzt sein. Die Möglichkeit zur elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen ist weitgehend mit der Einberufungsfrist des Art. 700 Abs. 1 OR zu synchronisieren, will man dieses Aktionärsrecht nicht beschneiden. Ansonsten besteht eine Ungleichbehandlung zwischen denjenigen Aktionären, die ihre Interessen an der Generalversammlung selbst wahrnehmen und deshalb die gesamte Einberufungsfrist zur Vorbereitung und Meinungsbildung nutzen können, und den anderen Aktionären, die den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung beauftragen und aus diesem Grund in ihrer Vorbereitungszeit beschnitten werden. Bei einer Verletzung von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 VegüV besteht für die Beschlüsse der Generalversammlung ein Anfechtungsrisiko.

Legt die Gesellschaft in der Einladung zur Generalversammlung keinen letztmöglichen Zeitpunkt für die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen fest, muss die Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zur Generalversammlung möglich sein. Eine natürliche Vermutung zulasten des Aktionärs, wonach technische und organisatorische Gegebenheiten zwangsläufig eine frühzeitige elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen

³⁶ Bundesamt für Justiz, Entwurf zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, Zusatzbericht vom 8. Oktober 2013, S. 6; a.M. BÖCKLI (Fn. 4), § 12 Rz. 9a.

³⁷ Bundesamt für Justiz (Fn. 33), S. 15: «Die Gesellschaft kann folglich auch bestimmen, bis wann die elektronische Erteilung der Vollmachten und Weisungen möglich sein muss (die Statuten könnten bspw. vorsehen, dass die elektronische Weisungserteilung bis eine Stunde vor Beginn der Generalversammlung möglich sein muss).»

Stimmrechtsvertreter verlangen, besteht grundsätzlich nicht. Die Gesellschaften sollten deshalb die Erwartungshaltung der Aktionäre mit einer transparenten Festsetzung des Endzeitpunktes für die elektronische Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter begrenzen.

2. Strafbarkeit

Dem groben Muster der Verfassungsnorm folgend³⁸ ist die elektronische Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 24 Abs. 2 VegüV strafbewehrt. Stolz machen sollte uns diese durch Volksentscheid ermöglichte Pönalisierung der Unternehmensführung nicht. Im Hinblick auf technische Schwierigkeiten in der Kommunikation zwischen den Aktionären und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter sehen sich die Mitglieder des Verwaltungsrates unter dem Damoklesschwert einer allfälligen Unterlassung.³⁹

3. Spielraum des Gesetzgebers

Der Text der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)⁴⁰ stellt klar, dass die Kommunikation mit dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter nicht ausschliesslich elektronisch erfolgen darf. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen «auch» schriftlich zu erteilen.⁴¹ Verlangt wird dies durch den Verfassungstext nicht. Die Kann-Formulierung von Art. 95 Abs. 3 Bst. a BV schliesst eine zwingende elektronische Fernsteuerung durch die Aktionäre nicht aus. Den Gesellschaften ist bei der Umsetzung der Verfassungsbestimmung ins Gesetz⁴² derselbe Spielraum zu eröffnen, der ihnen im Hinblick auf eine Cybergeneralversammlung zukommt.⁴³ Es sollte sich daher mit qualifiziertem Aktionärsquorum statutarisch festlegen lassen, dass Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausschliesslich elektronisch erteilt werden können.

³⁸ Art. 95 Abs. 3 Bst. d BV will durch Verweis auf die Buchstaben a–c eine Klammer um den gesamten Absatz spannen.

³⁹ Siehe allgemein DONATSCH ANDREAS/STOFFEL SARA, in: Rolf Watter/Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar, Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), Basel 2015, Art. 24 VegüV Rz. 26; RICHERS ROMAN, in: David Oser/Andreas Müller (Hrsg.), Praxiskommentar zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, Zürich 2014, Art. 24 VegüV Rz. 70/71.

⁴⁰ SR 221.331.

⁴¹ Vgl. Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 VegüV *e contrario*; NIKITINE (Fn. 34), Art. 9 VegüV Rz. 37.

⁴² Vgl. den Ingress von Art. 95 Abs. 3 BV: «regelt das Gesetz».

⁴³ Dazu unter VIII.4.

VI. Elektronische Einberufung der Generalversammlung

Sofern die Statuten dies vorsehen,⁴⁴ kann die Generalversammlung schon unter dem geltenden Aktienrecht elektronisch, zum Beispiel mit normalem E-Mail, einberufen werden (Art. 700 Abs. 1 OR).⁴⁵ Eine nachträgliche Änderung der Statuten, welche die Form der Zustellung entsprechend ändert, schafft keine Benachteiligung von Aktionären,⁴⁶ weil die Kommunikation per E-Mail dem gewandelten Verständnis des Durchschnittsaktionärs entspricht.⁴⁷ Im Zeitalter der Digitalisierung erweitert sich der Spielraum für die statutarische Gestaltung der Kommunikation mit den Aktionären.

Allerdings führt das Schriftformerfordernis von Art. 696 Abs. 2 OR zur Benachrichtigung der Namenaktionäre zu anhaltender Kontroverse.⁴⁸ Sie hat ihre Brisanz auch durch die Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 14 Abs. 2^{bis} OR) nicht gänzlich eingebüsst,⁴⁹ da sich die Parteien längst nicht immer dieses Verfahrens bedienen wollen. Unter praktischem Gesichtspunkt ist massgeblich, dass auf die Formvorschrift des Art. 696 Abs. 2 OR formlos verzichtet werden kann.⁵⁰ Eine Registrierung des Aktionärs bei der Gesellschaft im Hinblick auf die elektronische Benachrichtigung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.⁵¹

Gemäss Art. 700 Abs. 4 VE-OR (2014) darf der Verwaltungsrat die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären wei-

⁴⁴ Siehe Art. 626 Ziff. 7 OR.

⁴⁵ Gl.M. KUNZ PETER V., Evolution ins 21. Jahrhundert – oder: Zukunft der Generalversammlung von Aktiengesellschaften in der Schweiz, in: AJP 2011, S. 160; THEILER (Fn. 6), S. 73.

⁴⁶ Siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR.

⁴⁷ Dazu allgemein oben unter II.

⁴⁸ Dazu PÖSCHEL INES, Generalversammlung und Internet: Versuch einer Ent-Täuschung, in: Rolf Watter (Hrsg.), Die «grosse» Schweizer Aktienrechtsrevision. Eine Standortbestimmung per Ende 2010, Zürich 2010, S. 227 ff.; gemäss DRUEY JEAN NICOLAS/DRUEY JUST EVA/GLANZMANN LUKAS, Gesellschafts- und Handelsrecht, 11. Aufl. Zürich 2015, § 12 Rz. 21/22, reicht unter Art. 696 Abs. 2 OR Übermittlung per E-Mail; ebenso GIGER (Fn. 2), S. 233.

⁴⁹ A.M. WEBER ROLF H., E-Commerce und Recht – Rechtliche Rahmenbedingungen elektronischer Geschäftsformen, 2. Aufl. Zürich 2010, S. 578.

⁵⁰ WATTER ROLF/VON BÜREN IVO, VegÜV: Erste Erfahrungen, in: GesKR 2014, S. 315.

⁵¹ Anzumerken bleibt, dass der Gehalt des Schriftformerfordernisses gemäss Art. 696 Abs. 2 OR bislang wenig geklärt ist. Die Botschaft zum Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) vom 3. Juli 2001, BBl 2001 S. 5679 ff., S. 5684, hat zur Frage, welche Anforderungen an die Schriftlichkeit zu stellen sind, wenn diese nicht zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung, sondern bloss der qualifizierten Information der andern Vertragspartei dient, Folgendes festgehalten: «Folgt man dem Wortlaut und dem Sinn von Artikel 13 Absatz 1 OR, so besteht kein Grund, in diesen Fällen auf einer eigenhändigen Unterschrift zu beharren. Das wesentliche Hindernis, Informationen auch elektronisch zu übermitteln, existiert damit nicht.» Daraus leitet STEINER (Fn. 5), S. 173, ab, dass die Mitteilung gemäss Art. 696 Abs. 2 OR elektronisch übermittelt werden kann.

terführende Informationen elektronisch zugänglich macht. Damit soll «ein zu grosser administrativer Aufwand vermieden werden, z.B. im Zusammenhang mit einer umfassenden Überarbeitung der Statuten».⁵² Der Gesetzgeber will bei der Einberufung der Generalversammlung ein Zeichen zu Gunsten der Digitalisierung setzen.

VII. Elektronisches Forum vor der Generalversammlung

1. Elektronisches Forum als Regelungsgegenstand des Aktienrechts

Der Aktionär ist Risikokapitalgeber, auf seine Persönlichkeit kommt es nicht an.⁵³ Daraus leitet sich der unpersönliche oder eben anonyme Charakter der Mitgliedschaft ab.⁵⁴ Die Aktionäre stehen zur Gesellschaft in einer Rechtsbeziehung, nicht zu ihren Mitgesellschaftern. Dies entspricht dem Wesen der Aktiengesellschaft, wie es im französischen und italienischen Begriff «société anonyme» bzw. «società anonima» zum Ausdruck kommt. Abgesehen von der Generalversammlung⁵⁵ weist das Aktienrecht denn auch bislang keinen Bezug zur Kommunikation unter den Aktionären auf. Vor der Generalversammlung ist die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten Privatsache der Aktionäre. Durch die laufende Aktienrechtsrevision soll sich dies nun ändern.⁵⁶

Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sollen verpflichtet werden, den Aktionären ab der Einberufung der Generalversammlung bis zwei Tage vor deren Durchführung ein elektronisches Forum zur Verfügung zu stellen. Damit soll «insbesondere» die Diskussion von Traktanden und Anträgen ermöglicht werden.⁵⁷ Es

⁵² Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 122.

⁵³ Dazu schon unter II.

⁵⁴ Vgl. MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. Bern 2012, § 16 Rz. 17.

⁵⁵ Der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (2014) von economiesuisse hält in Ziff. 3 fest, dass die Gesellschaft dafür sorgt, dass die Generalversammlung als Ort der Kommunikation benützt wird; siehe dazu auch unter VII.5.

⁵⁶ Gemäss HOFSTETTER KARL, Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance 2014, Grundlagenbericht zur Revision, September 2014, S. 29, wurden spezifische Empfehlungen zum Einsatz des Internets im Vorfeld der Generalversammlungen, inklusive der Einrichtung eines elektronischen Aktionärsforums, im Rahmen der Revisionsarbeiten am Swiss Code diskutiert, jedoch nicht umgesetzt.

⁵⁷ Art. 701g Abs. 1 und 2 VE-OR (2014). BÖCKLI PETER, Eine Blütenlese der Neuerungen im Vorentwurf zur Aktienrechtsrevision, in: GesKR 2015, S. 4, hat aufgrund der Formulierung des Vorentwurfs («insbesondere») darauf hingewiesen, dass «von Anfang an ein Abgleiten der

handelt sich in erster Linie um ein Forum der Aktionäre, da sich die Gesellschaft nicht zwingend an der Diskussion beteiligen muss.⁵⁸ Internetforen vor der Generalversammlung werden seit geraumer Zeit als Mittel zur Stärkung der Aktionärsdemokratie und zur Straffung der physischen Aktionärsversammlungen empfohlen.⁵⁹

a) Zur Informationsfunktion der Generalversammlung

Die Generalversammlung gilt als «inneres» Organ der Aktiengesellschaft, dessen Funktion ausschliesslich mit der Verarbeitung von Informationen, die man ihm zuführt, identifiziert wird.⁶⁰ Nach der Rechtsprechung ist die schriftliche Stimmabgabe ausserhalb der Generalversammlung unzulässig,⁶¹ was auf der Annahme beruht, dass die Generalversammlung ihren Willen im Diskurs bildet.⁶² Die Möglichkeit zur Aussprache und Beratung unter den Aktionären hat anlässlich der parlamentarischen Beratungen des Gesetzesentwurfes von 1928⁶³ dazu geführt, die von der Generalversammlung getrennte Urnenabstimmung zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats zu streichen.⁶⁴ Frühen Umbauarbeiten an der Generalversammlung hat sich der Gesetzgeber widersetzt.

elektronischen Äusserungen aus dem Bezug der bevorstehenden Generalversammlung in die allgemeine Politik und auch Polemik nicht bekämpft, sondern gefördert (wird)».

⁵⁸ Art. 701g Abs. 3 VE-OR (2014).

⁵⁹ FORSTMOSER PETER/WOHLMANN HERBERT/HOFSTETTER KARL, Stärkung der Aktionärsdemokratie durch das Internet, Neue Zürcher Zeitung vom 3.4.2012, S. 29; vgl. schon FORSTMOSER PETER, Stärkung der Aktionärsdemokratie – aber wie?, Neue Zürcher Zeitung vom 29.7.2010, S. 26, der auf der Basis der modernen elektronischen Kommunikationsmittel einen «durch die Gesellschaft zu unterstützende(n) Diskurs unter den Aktionären» verlangt; SCHISTER/WALKER (Fn. 16), S. 18.

⁶⁰ DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN (Fn. 48), § 12 Rz. 5.

⁶¹ BGE 128 III 142 E. 3.b; BGE 67 I 342 E. 3.

⁶² So auch DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN (Fn. 48), § 12 Rz. 40.

⁶³ Siehe dazu Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision des Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928, BBl 29. Februar 1928, Band I, S. 252: «Dem Wunsche von Gesellschaften mit sehr grosser Mitgliederzahl entsprechend, ist die Wahl mittels der Stimmurne als zulässig erklärt worden (Art. 705 Abs. 4). Ein Bedürfnis hierfür scheint sich schon aus räumlichen Schwierigkeiten zu ergeben, die mit Generalversammlungen von übergrosser Mitgliederzahl verbunden sind. Mit der Urnenabstimmung sind übrigens z.B. von Genossenschaften ganz gute Erfahrungen gemacht worden.»

⁶⁴ Berichterstatter SCHERER, Stenographisches Bulletin Nationalrat, 20. Juni 1934, S. 335: «Urnenabstimmung in der Generalversammlung ist natürlich gestattet, getrennt von ihr ist sie jedoch unerwünscht und wohl auch unnötig»; dazu BGE 67 I 342 E. 3: «In der Tat birgt dieses Verfahren gewisse Gefahren in sich und weist in der Regel gegenüber der Beschlussfassung auf Grund vorheriger Aussprache und Beratung Nachteile auf.»

In kleinen Verhältnissen ist mit dem *schriftlichen Verzicht der Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision* (Art. 727a Abs. 3 OR) ein bedeutsames Traktandum, das die «Treuhänderin» der Aktionäre betrifft (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR),⁶⁵ aus der Generalversammlung herausgelöst worden. Die Entscheidungsfindung der Aktionäre ausserhalb der Generalversammlung wird dadurch unterstützt, dass der Verwaltungsrat für die Beantwortung eine Frist von mindestens zwanzig Tagen ansetzen kann, verbunden mit dem Hinweis, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision gilt. Dadurch wird die Generalversammlung als Willensbildungsorgan ausgeschaltet.

In grösseren Gesellschaften ist die Willensbildungsfunktion der Generalversammlung, bevor es zur Wahl oder Abstimmung kommt, seit Langem eine Illusion. Zumindest die Meinungen der institutionellen Investoren sind bereits vor Beginn der Generalversammlung gemacht. Die Generalversammlung ist realtypisch also nicht ein Ort der Willensbildung, sondern der Ort der Wahl- und Abstimmungsurne bzw. ihres elektronischen Pendant, sofern nicht mit Handmehr abgestimmt wird. Soll in börsenkotierten Gesellschaften nun mit elektronischen Foren im Vorfeld der Generalversammlungen dem Bedeutungsschwund des obersten Organs begegnet werden?

b) Elektronisches Forum als Heilmittel?

Es ist keineswegs sicher, ob die Aktionäre vor der Generalversammlung einen Dialog führen wollen, wobei neben rechtlichen Bedenken auch praktische Überlegungen eine Rolle spielen.⁶⁶ Eine amerikanische Quelle von 2008 zeichnet in dieser Beziehung ein eher düsteres Bild:⁶⁷ «institutional investors with portfolios including a large number of companies will face [...] resource allocation and cost issues. They may not have the manpower or budget to monitor and participate in online polls and other e-forum activities involving more than a relative handful of companies. Given these considerations, e-forums may create an embarrassment of too many communication opportunities at too many companies for too few truly interested participants».

⁶⁵ Siehe BERTSCHINGER URS, in: Rolf Watter/Urs Bertschinger (Hrsg.), Basler Kommentar, Revisionsrecht, Basel 2011, Art. 1 RAG Rz. 15.

⁶⁶ Vgl. McCahery Joseph A./Sautner Zacharias/Starks Laura T., Behind the Scenes: The Corporate Governance Preferences of Institutional Investors, 12. Mai 2015, abrufbar unter <http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1571046>, S. 18 und S. 34, wonach 44 % der befragten institutionellen Investoren angaben, sich wegen börsenrechtlichen Vorschriften, wie «acting in concert», nicht zu koordinieren. Circa ein Drittel der erfassten institutionellen Investoren nannte «holdings by other institutional investors are not large enough» als Grund dafür, von einer Koordination mit anderen Investoren abzusehen.

⁶⁷ Latham & Watkins, Corporate Governance Commentary, A Practitioner's Guide To Electronic Shareholder Forums, Januar 2008.

Ein qualitativ guter Dialog im elektronischen Forum bedarf intensiver Vorbereitung. Unter welchen Bedingungen hat derjenige, der die Kosten der Informationsanalyse auf sich genommen hat, noch Interesse am Dialog?⁶⁸ Soweit die Suche nach Verbündeten in den «Kampf um die Stimmen» mündet,⁶⁹ vermag ein elektronisches Diskussionsforum vor der Generalversammlung einen Beitrag zur Bildung von Koalitionen zu leisten, wobei das börsenrechtliche Offenlegungs- und Übernahmerecht beachtlich bleibt.⁷⁰ Es bedarf im Zuge der weiteren aktienrechtlichen Revisionsarbeiten jedenfalls intensiver Reflexion, ob ein elektronisches Aktionärsforum mehr als ein Placebo sein kann.

c) Exkurs: Neuordnung des obersten Organs

Die Aktie ist ein «Finanzinstrument»;⁷¹ das Aktienrecht ist deshalb auch in einer finanzmarktrechtlichen Perspektive zu sehen.⁷² Ein Kernthema des Finanzmarktrechts betrifft die angemessene Information des Anlegers. Diese Informationsfunktion obliegt von Aktienrechts wegen den Gesellschaften. In einer finanzmarktrechtlichen Perspektive sollte nicht die Diskussion unter den Aktionären, sondern die Qualität der Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden, im Fokus stehen. Die Transparenz der Traktanden verbunden mit erhellenden Informationen von hoher Qualität schafft die Voraussetzungen, um dem Aktionär innert der Einberufungsfrist vor der Generalversammlung die selbsttätige oder durch Berater unterstützte Infor-

⁶⁸ Für HARI OLIVIER (Universität Neuenburg), Révision du Code des obligations (droit de la société anonyme), 15.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 24, ist das elektronische Forum «sans grand intérêt. Autant un forum peut-il être utile pour partager des connaissances ou des critiques, autant l'on peut douter que des discussions sérieuses concernant une société cotée puissent être tenues de cette manière»; siehe auch FAIRFAX LISA M., The Future of Shareholder Democracy, Indiana Law Journal 2009, Vol. 84 Issue 4, Article 6, S. 1302 f., wo zusammenfassend festgehalten wird: «While shareholder forums promise advantages with respect to enhanced communications, there is reason to doubt that those advantages will ever materialize.»

⁶⁹ FORSTMOSER (Fn. 59), S. 26.

⁷⁰ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 127, wo darauf hingewiesen wird, dass das börsenrechtliche Offenlegungsrecht im elektronischen Forum beachtlich ist; siehe auch SIX Swiss Exchange, Stellungnahme zur Revision des Aktienrechts, 13.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 4 f., wonach «blosse Kommunikation unter den Aktionären über das elektronische Forum» in der Regel nicht als Abstimmung im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BEHG i.V.m. Art. 10 BEHV-FINMA aufzufassen sein dürfte, sowie differenzierend zu Stimmempfehlungen im Forum.

⁷¹ Siehe Art. 3 Bst. b Ziff. 1 des Vorentwurfes für ein Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) vom Juni 2014.

⁷² Siehe dazu schon BERTSCHINGER URS, Anlegerschutz im Recht der Aktiengesellschaft – eine finanzmarktrechtliche Perspektive, in: Robert Waldburger et al. (Hrsg.), Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Peter Nobel zum 60. Geburtstag, Bern 2005, S. 465 ff.

mationsverarbeitung und Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Dies führt zur Frage nach der zukünftigen Rolle der Generalversammlung.

Es wurde schon vorgeschlagen, die «Landsgemeinde»-Generalversammlung des geltenden Aktienrechts durch ein Vollmachtsverfahren nach amerikanischem Muster abzulösen, wobei der Willensbildungsprozess der Aktionäre im Hinblick auf die «Proxy»-Generalversammlung schriftlich abläuft.⁷³ Einfacher wäre es, den Informationsprozess und die Willensbildung sowie die elektronische oder schriftliche Stimmabgabe vor die Generalversammlung zu verlegen.⁷⁴ Ein modifiziertes Modell der Willensbildung der Aktionäre liesse sich gesetzlich auf die volkswirtschaftlich bedeutenderen Gesellschaften beschränken oder könnte statutarisch auf einer qualifizierten Stimmenmehrheit der Aktionäre beruhen.

Falls sich aufgrund des schriftlichen Stimmmaterials Klärungsbedarf ergibt, dürfte die Möglichkeit für jeden Aktionär, vor der Generalversammlung Fragen an den Verwaltungsrat zu richten, deutlich wertvoller sein, als ein elektronisches Diskussionsforum unter den Aktionären.⁷⁵ Fragen zum Stimmmaterial wären durch die Gesellschaft in- nert einer gesetzlich zu regelnden Frist bis kurz vor der Generalversammlung zu be- antworten, um die Willensbildung der Aktionäre zu erleichtern. Die Antworten der Gesellschaft müssten vor der Generalversammlung sämtlichen Aktionären auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Wird der Informations- und Willensbildungsprozess sowie die Stimmabgabe vor die Generalversammlung verlegt, bleibt in der Versammlung bloss die Verkündung des Abstimmungsergebnisses. Zudem besteht Raum für Rück- und Ausblick auf den Ge- schäftsgang der Gesellschaft. Insbesondere im Falle der Ablehnung eines Traktan- dums lässt sich das weitere Vorgehen erörtern. An der Generalversammlung als Ort der physischen Zusammenkunft der Aktionäre sollte – mangels anderweitiger statu- tarischer Regelung⁷⁶ – festgehalten werden. Dass sich bei der Versammlung des Ak- tionärsvolkes mitunter «folkloristische» Züge ergeben,⁷⁷ ist eine selbstverständliche Begleiterscheinung dieses sozialen Systems. Die Generalversammlung erfüllt neben

⁷³ HOFSTETTER KARL, Von der «Landsgemeinde»- zur «proxy»-Generalversammlung: Vorschläge für einen Paradigmenwechsel in der Schweiz, in: ZGR 2008, S. 577.

⁷⁴ BÖCKLI PETER, «Aktionärsdemokratie»: ein Schlagwort mit Schlagseite, Nüchterne Vorschläge für eine verbesserte Aktionärsmitwirkung, in: GesKR 2013, S. 187 ff.; siehe auch MAIZAR KARIM, Die Willensbildung und Beschlussfassung der Aktionäre in schweizerischen Publikumsgesell- schaften, Zürich 2012, S. 409 ff.; GERICKE DIETER/BAUM OLIVER, Corporate Governance: Wer ist der Governor?, in: SZW 2014, S. 358 f.

⁷⁵ Anzumerken bleibt, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben sollten, ein elektronisches Fo- rum vor der Generalversammlung zu verlangen, dazu unter VII.5.

⁷⁶ Betreffend die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln unter VIII.

⁷⁷ Siehe HOFSTETTER (Fn. 73), S. 567 und S. 591.

den aktienrechtlichen Funktionen den Anspruch der Aktionäre, die Organpersonen in Aktion zu sehen.⁷⁸ Damit bietet die Generalversammlung eine Chance, Brücken zu bauen,⁷⁹ im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaft, Politik und Bevölkerung.⁸⁰

2. Teilnehmer

a) Aktionäre und Vertreter

Teilnahmeberechtigt im elektronischen Forum sind die Eigner der Aktiengesellschaft. Dass das Forum den «Aktionären» zur Verfügung stehen soll,⁸¹ schliesst Beiträge durch deren Vertreter nicht aus. Das Forum wird durch den Vorentwurf 2014 als Vehikel des Meinungsaustausches und der Willensbildung vor der Generalversammlung propagiert. Entscheidend ist also der Inhalt des Austausches. Auf die Persönlichkeit des Aktionärs kommt es bei der Teilnahme im Forum nicht an (Art. 68 OR analog). Der Vertreter des Aktionärs kann sich im Forum selbständig registrieren. Der Einfachheit halber sollte der Vertreter den Zugangscode des betreffenden Aktionärs benutzen, sodass sich die Komplexität des elektronischen Forums und dessen Kosten⁸² für die Gesellschaft nicht weiter erhöhen.

Da sich der Aktionär im Kontakt mit den übrigen Aktionären sowie mit der Gesellschaft ausserhalb der Generalversammlung eines beliebigen Vertreters bedienen darf, ist kein Grund ersichtlich, die statutarische Regelung zur Vertretung in der Generalversammlung auch für das elektronische Forum als massgeblich zu erachten.

⁷⁸ Siehe auch Böckli (Fn. 74), S. 188, der die Generalversammlung ohne Entscheidungsfunktion als nicht zu unterschätzenden «soft factor» für die Aktionäre sieht, «ihre Spitzenleute vor sich zu sehen und in persönlichem Einsatz zu beobachten»; BOROS ELIZABETH, Virtual Shareholder Meetings, Duke Law & Technology Review 2004, No. 8, Paragraphen 9 und 22, wo auf die Bedeutung der «face-to-face accountability» [...] to retail shareholders hingewiesen wird; siehe auch FAIRFAX (Fn. 5), S. 1391 ff., mit dem Befund, dass sich «remote-only shareholder meetings» als kontraproduktiv erweisen können, «where shareholders view such meetings as mechanisms for undermining shareholder participation», wobei unter anderem auf fehlende «face-to-face interaction and dialogue between management and shareholders» hingewiesen wird; ähnlich VOGT (Fn. 4), S. 104.

⁷⁹ Vgl. Basler Zeitung vom 6.3.2013, Warum es zwischen Politik, Wirtschaft und Volk hapert, Es fehlt an gegenseitigem Vertrauen, S. 2.

⁸⁰ Gemäss WOHLMANN HERBERT/GERBER ALEXANDRA J. B., Der Dialog der Aktiengesellschaft mit den Stimmrechtsberatern, in: SZW 2014, S. 285, findet in den härter werdenden Auseinandersetzungen in der Generalversammlung zwischen Aktionärsgruppen und Geschäftsleitung auch die «Wutgesellschaft» Ausdruck.

⁸¹ So Art. 701g Abs. 1 VE-OR (2014).

⁸² Dazu auch unter IX.

b) Partizipanten

Der Partizipationsschein gewährt kein Stimmrecht.⁸³ Nach dispositiver gesetzlicher Ordnung stehen dem Partizipanten auch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte, nämlich das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung einschliesslich das Traktandierungsrecht,⁸⁴ das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft und Einsicht sowie das Antragsrecht nicht zu.⁸⁵ Die Einberufung einer Generalversammlung einschliesslich die Verhandlungsgegenstände und Anträge sind den Partizipanten bekannt zu geben.⁸⁶ Gewähren die Statuten dem Partizipanten weder ein Recht auf Auskunft und Einsicht noch ein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR), kann der Partizipant zuhanden der Generalversammlung schriftlich entsprechende Begehren stellen.⁸⁷

Da das elektronische Forum insbesondere die Diskussion von Traktanden und Anträgen ermöglichen soll,⁸⁸ hängt es von der statutarischen Regelung ab, wie die Partizipanten betroffen sind. Kommt ihnen nach den Gesellschaftsstatuten das Traktandierungsrecht zu, ist die Teilnahme der Partizipanten aus der Natur des Forums zu gewährleisten. Aber selbst wenn die Partizipanten auf die gesetzlichen Minimalrechte beschränkt bleiben, sind sie als Eigner der Gesellschaft von Generalversammlungsbeschlüssen betroffen⁸⁹ und müssten sich daher im Forum einbringen können.

c) Gesellschaftsgläubiger

Selbst die Gläubiger der Gesellschaft könnten in einem elektronischen Forum wertvolle Beiträge leisten: Wieso hat sich das Zahlungsziel der Gesellschaft von ursprünglich dreissig auf nunmehr neunzig und mehr Tage ausgeweitet? Derartige Fragen der Gläubiger könnten sich zu Gunsten des Schutzes der Aktionäre auswirken.⁹⁰ Art. 701g Abs. 1 VE-OR (2014) verlangt, dass das Forum für die Aktionäre zur Verfügung steht, ohne die Gläubiger ausdrücklich von der Teilnahme auszuschliessen. Nach dem normativen Gehalt der vorgeschlagenen Regelung, der sich in der Diskussion von Traktanden und Anträgen manifestiert,⁹¹ handelt es sich allerdings um ein Forum im In-

⁸³ Art. 656a Abs. 1 OR und Art. 656c OR.

⁸⁴ HESS BEAT/RAMPINI CORRADO/SPILLMANN TILL, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl. Basel 2012, Art. 656c OR Rz. 2.

⁸⁵ Art. 656c OR.

⁸⁶ Art. 656d Abs. 1 OR.

⁸⁷ Art. 656c Abs. 3 OR.

⁸⁸ Art. 701g Abs. 2 VE-OR (2014).

⁸⁹ Gemäss Art. 656d Abs. 2 OR sind die Partizipanten sogleich über die Beschlüsse der Generalversammlung zu orientieren.

⁹⁰ Vgl. Art. 725 OR.

⁹¹ Art. 701g Abs. 2 VE-OR (2014).

nenverhältnis der Gesellschaft,⁹² sodass den Gläubigern der Zugang verwehrt bleibt. Das elektronische Forum ist keine «Jekami»-Veranstaltung.⁹³

d) Vertreter der Gesellschaft

Ein elektronisches Forum ist mit oder ohne Beteiligung der Gesellschaft denkbar. Die Gesellschaft kann das Forum bloss zur Verfügung stellen, ohne sich selbst in die Diskussion im Forum einzubringen. Dies entspricht der Konzeption des Vorentwurfs 2014, wonach der Verwaltungsrat an der Diskussion teilnehmen kann,⁹⁴ aber von Gesetzes wegen nicht teilnehmen muss. Ob sich die Absenz der Gesellschaft im Forum unter allen Umständen durchhalten lässt, entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund des Gesellschaftsinteresses.⁹⁵

Beteiligt sich die Gesellschaft an der Diskussion im Forum, sind das Gebot der Sachlichkeit und der Gleichbehandlung der Aktionäre zu beachten.⁹⁶ Der teilnehmende Verwaltungsrat ist unter Wahrung der Sorgfalts- und Treuepflicht berechtigt und verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu verfolgen (Art. 717 Abs. 1 OR). Auf dieser Grundlage darf er für ein bestimmtes Traktandum der kommenden Generalversammlung werben, kann im Forum also «Farbe bekennen».⁹⁷ Bei Traktanden, die den Verwaltungsrat direkt betreffen, etwa hinsichtlich der Vergütung⁹⁸ oder Wahlgeschäften,⁹⁹ gilt für den Verwaltungsrat im elektronischen Forum aufgrund des potentiellen Interessenkonflikts¹⁰⁰ eine strikte Neutralitätspflicht. Die praktischen Auswirkungen dürften allerdings gering sein, da sich der Verwaltungsrat im elektro-

⁹² Dazu oben VII.2.a und b.

⁹³ SIX Swiss Exchange (Fn. 70), S. 5, wirft die Frage auf, «ob nicht die passive Einsichtnahme (nur Leseberechtigung) in das Forum auch für Dritte zulässig sein soll, könnten doch die im Forum diskutierten Fragen gerade auch für potentielle Investoren von Interesse sein.»

⁹⁴ Art. 701g Abs. 3 VE-OR (2014).

⁹⁵ Siehe dazu auch unter VII.3.b.

⁹⁶ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 127. Gemäss Nestlé S.A., Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung des Aktienrechts, 13.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 5, leitet sich aus der Gleichbehandlungspflicht ab, dass der Informationsgehalt im elektronischen Forum «sehr eingeschränkt» wäre «und nicht darüber hinausgehen (könnte), was in der Öffentlichkeit an Relevantem bereits diskutiert wird.»

⁹⁷ Was VON DER CRONE HANS CASPAR/KESSLER FRANZ J., Die Leitung der Generalversammlung, in: SZW 2004, S. 12, ausführen, muss auch für das elektronische Forum vor der Generalversammlung gelten.

⁹⁸ Art. 18 Abs. 3 VegÜV.

⁹⁹ Art. 3 und Art. 4 VegÜV.

¹⁰⁰ Siehe BGer 4A_462/2009, E. 6.3 (nicht veröff. in BGE 136 III 322), Hervorhebung durch den Verfasser: «Diese Treuepflicht charakterisiert sich als Interessenwahrungspflicht und gebietet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihr Verhalten am Geschäftsinteresse ausrichten und

nischen Forum zu sämtlichen Beschlüssen der bevorstehenden Generalversammlung eingehend äussern darf, Verzerrungen oder Übertreibungen aber allemal vermeiden muss. Verletzt der Verwaltungsrat im elektronischen Forum seine Pflichten, kann für Beschlüsse in der anschliessenden Generalversammlung ein Anfechtungsrisiko bestehen, sofern sich aufgrund mangelhafter Informationsleistungen der Gesellschaft im elektronischen Forum eine missverständliche Ausgangslage für die Ausübung des Stimmrechts ergibt.¹⁰¹

3. Teilnahmebedingungen

a) Offenlegung der Identität

Echte Diskussion findet zwischen identifizierten Individuen statt. Es entspricht deshalb einer Selbstverständlichkeit, dass die Teilnahme im elektronischen Forum die Offenlegung der Identität voraussetzt (Art. 701g Abs. 4 VE-OR [2014]). Das Forum ist kein Instrument für Whistleblower. Zur Identität des Teilnehmers sollte auch die Anzahl der von ihm gehaltenen oder vertretenen Aktienstimmen zählen. Diese Angabe kann für die übrigen Aktionäre in der Bewertung der einzelnen Beiträge im elektronischen Forum von Bedeutung sein. Die Offenlegungspflicht im Innenverhältnis, die über das Börsenrecht hinausgeht,¹⁰² erhöht die Effizienz und den Nutzen dieses neuen Instrumentes und sollte von den Gesellschaften auf statutarischer Grundlage verankert werden können.¹⁰³

Die Pflicht zur Offenlegung der Identität gilt auch für die Vertreter der Gesellschaft, die sich in die Diskussion im Forum einschalten. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in den Materialien zum Vorentwurf 2014 zu sehen, wonach der Verwaltungsrat nicht Personen für sich instrumentalisieren darf, damit diese im eigenen Namen, aber für den Verwaltungsrat im elektronischen Forum auftreten.¹⁰⁴ Nach dem Muster der Treuhändervinkulierung (Art. 685d Abs. 2 OR) kann der Zugang zum elektronischen Forum verweigert werden, wenn der potentielle Nutzer auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er für sich selbst oder als Vertreter¹⁰⁵ eines namentlich bezeichneten Aktionärs agiert.

eigene Interessen gegebenenfalls zurückstellen, wobei ein strenger Massstab anzulegen ist»; ähnlich schon BGE 113 II 52 E. 3.a.

¹⁰¹ Art. 706 OR; siehe auch BGE 138 III 204 E. 3.3.3, zur Informationspflicht des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit einem Sanierungskonzept, damit die Aktionäre einen «informierten Entscheid» fällen können.

¹⁰² Siehe Art. 20/21 BEHG sowie Art. 117 ff. E-FinfrG.

¹⁰³ Zur Rechtsnatur der Regelung des elektronischen Forums auch unter VII.5.

¹⁰⁴ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 127.

¹⁰⁵ Dazu unter VII.2.a.

b) Allgemeine Benutzungsbedingungen

Gemäss Vorentwurf 2014 erlässt der Verwaltungsrat die erforderlichen Regeln zum elektronischen Forum, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sachlichkeit und Funktionalität. Die Regeln sind den Aktionären im elektronischen Forum zugänglich zu machen (Art. 701g Abs. 5 VE-OR [2014]). Wer gegen diese Regeln verstösst, muss vom Forum ausgeschlossen werden können.

Das Aufstellen und konfliktfreie Handhaben der Benutzungsbedingungen des Forums ist leichter gesagt als getan. Die Kontrolle der Beiträge für das Forum nach diesen Regeln bietet erhebliches Konfliktpotential:¹⁰⁶ Werden die Aktionäre gleichmässig behandelt (Art. 717 Abs. 2 OR)? Wird eine kritische Stimme zensiert oder ist eine Intervention der Gesellschaft, die zur Entfernung eines Beitrags aus dem Forum führt, sachlich gerechtfertigt? In diesem Zusammenhang fallen auch Haftungsrisiken für die Gesellschaft in Betracht, da sich argumentieren lässt, dass den Aktionären durch die Beseitigung eines Beitrages erhebliche Informationen vorenthalten werden.¹⁰⁷

Und schliesslich sollte nicht vergessen werden, dass das elektronische Forum einer Publikumsgesellschaft für unberechtigte Kritik eine Plattform mit erheblicher Ausbreitung bietet.¹⁰⁸ Da die Sorgfalts- und Treuepflicht der geschäftsführenden Organe verlangt, Nachteile und Schaden für die Gesellschaft zu vermeiden, sind Interventionen gegen problematische Inhalte im Forum unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

c) Aktionärsschutzbeauftragter

Die Akzeptanz des elektronischen Forums kann durch tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte seitens der Gesellschaft beeinträchtigt sein: Werden die Beiträge der Aktionäre ungefiltert auf dem elektronischen Forum verfügbar oder findet eine

¹⁰⁶ Siehe Revision des Aktienrechts – Stellungnahme von economiesuisse, 17.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 19: «Die Verpflichtung zur Führung der Plattform würde bedingen, dass das Unternehmen auch eine – zumindest gewisse – Verantwortung für den Inhalt zu übernehmen hätte. Die Unternehmen müssten etwa eingreifen bei ehrverletzenden oder falschen Informationen. Es ergäben sich Interessenskonflikte für die Unternehmen, die diese kaum lösen könnten»; Nestlé (Fn. 96), S. 5: «Dabei würde allein schon die Art, wie das Forum betreut wird, ein erhöhtes Risiko bezüglich Interessenkonflikten (Moderation der Diskussion einschliesslich Rechte zur Ablehnung/Beseitigung ehrverletzender oder falscher Informationen und Behauptungen) und Reputation bedeuten.»

¹⁰⁷ Dazu auch unter VII.4.

¹⁰⁸ Economiesuisse (Fn. 106), S. 19, hat in der Vernehmlassung «ein gefährliches Ungleichgewicht» moniert, welches «aktivistische Aktionäre ausnützen könnten, um die Gesellschaft und die schweigende Mehrheit der Aktionäre unfair unter Druck zu setzen.»

Selektion statt? Mangels unabhängiger Kontrolle könnte die Diskussion unter den Aktionären zumindest dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Daraus kann sich für die Gesellschaft das Bedürfnis ergeben, eine unabhängige Instanz einzusetzen, welche einen vertieften Einblick in die technische Funktionsweise des Forums hat, die Abläufe zur Aufschaltung von Beiträgen genau überblickt sowie die Handhabung der Benutzungsbedingungen¹⁰⁹ überwacht. Es zeigt sich, dass der Betrieb eines elektronischen Forums mit erheblichen indirekten Kosten verbunden sein kann.¹¹⁰

Im Zusammenhang mit virtuellen Aktionärsversammlungen ist der «Shareholders rights manager» aufgetaucht.¹¹¹ Dieser Aktionärsschutzbeauftragte soll Konflikte seitens der Gesellschaft neutralisieren und damit die Rechte der Aktionäre sichern. Wird diese Figur bei einem elektronischen Forum eingesetzt, hätte sie, wie erwähnt, insbesondere darüber zu wachen, dass die Benutzungsbedingungen der Gesellschaft für das Forum¹¹² angemessen und gleichmässig gehandhabt werden. Der Beauftragte wäre durch die Generalversammlung zu wählen, um Konflikte seitens der Gesellschaft auszuschliessen. Unter dem geltenden Recht könnte der Aktionärsschutzbeauftragte als Sachverständiger im Sinne von Art. 731a Abs. 3 OR gelten.¹¹³

Die *Revisionsstelle* kommt als Aktionärsschutzbeauftragte im Zusammenhang mit dem elektronischen Forum nicht in Frage. Aus der Kernaufgabe dieses Schutzbeauftragten kann sich der Anschein einer besonderen Nähe zu den Aktionären ergeben, was unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Revisionsstelle problematisch wäre.¹¹⁴ Zudem kann die Abschlussprüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle im elektronischen Forum Gegenstand von Diskussionen sein, womit das unabhängige Handeln der Revisionsstelle als Aktionärsschutzbeauftragte zumindest dem Anschein nach tangiert würde.

¹⁰⁹ Siehe unter VII.3.b.

¹¹⁰ Zu den Kosten der Digitalisierung auch unter IX.

¹¹¹ VAN DER KRANS ANATOLI, The Virtual Shareholders Meeting: How to make it work?, in: Journal of International Commercial Law and Technology, Vol. 2 Issue 1 (2007), S. 35, mit folgender Begründung: «In a virtual meeting the contributions of challenging questioners can be noiselessly removed and no other shareholder will be able to see the specific contribution. It is crucial that the balance of interests is maintained in an objective and transparent way in order to avoid legal proceedings if the questioner is manhandled while asserting his shareholders' rights»; ZETZSCHE DIRK, Corporate Governance in Cyberspace – A Blueprint for Virtual Shareholder Meetings, in: CBC-RPS Nr. 11, Juni 2005, S. 56 ff., wonach «the shareholder rights manager focuses on procedures, rather than substantive issues».

¹¹² Dazu unter VII.3.b.

¹¹³ Siehe REUTTER THOMAS U./RASMUSSEN STEN E. D., in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl. Basel 2012, Art. 731a OR Rz. 13, wonach die Geschäftsführung im Sinne von Art. 731a Abs. 3 OR in einem weiteren Sinne als in Art. 716 Abs. 2 OR und Art. 716b OR zu verstehen ist.

¹¹⁴ Art. 728 Abs. 1 OR; vgl. auch Art. 728 Abs. 2 Ziff. 3 OR am Ende.

Aus diesem Grund scheint auch der *unabhängige Stimmrechtsvertreter* als Aktionärsschutzbeauftragter für das elektronische Forum ungeeignet. Da das elektronische Forum bis kurz vor der Generalversammlung zur Verfügung steht,¹¹⁵ verfügt der unabhängige Stimmrechtsvertreter über ein zunehmend umfassenderes Wissen, wie hoch die ungefähre Stimmbeteiligung an der bevorstehenden Generalversammlung sein wird und ob die einzelnen Traktanden tendenziell auf Zustimmung stossen oder eher enge Abstimmungsergebnisse zu erwarten sind. Aufgrund dieser Kenntnisse könnte die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in der Funktion als Aktionärsschutzbeauftragter im elektronischen Forum hinsichtlich der Handhabung der Benutzungsbedingungen zumindest dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Zudem verlangt Art. 8 Abs. 3 VegÜV, dass die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein darf. Die Kontrollfunktion des Aktionärsschutzbeauftragten im elektronischen Forum vermag allemal ein schiefes Licht auf die Kernfunktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zu werfen.

4. Haftungsfragen

Eine Regelung für ein elektronisches Forum sollte sich mit den Haftungsfragen befassen. Eine Haftung der Gesellschaft für Inhalte, welche von Aktionären ins Forum eingebracht werden, ist auszuschliessen.¹¹⁶ Damit bestünde auch Rechtssicherheit, dass die Gesellschaft keine Verpflichtung trifft, Fehlinformationen im elektronischen Forum zu erkennen und zu korrigieren.

Wie verhält es sich mit der Haftung der Aktionäre für mangelhafte Beiträge im elektronischen Forum? Im Verantwortlichkeitsrecht¹¹⁷ wäre eine Informationshaftung der Teilnehmer des elektronischen Forums vorzusehen, die sich auf unrichtige oder irreführende Angaben bezieht. Die Haftung würde sich nach dem üblichen Muster des Verantwortlichkeitsrechts auf Ansprüche der Gesellschaft, der übrigen Aktionäre und

¹¹⁵ Art. 701g Abs. 1 VE-OR (2014) sieht vor, dass das elektronische Forum bis zwei Tage vor Durchführung der Generalversammlung zur Verfügung steht.

¹¹⁶ Siehe dazu die Final Rule betreffend Electronic Shareholder Forums der amerikanischen Securities and Exchange Commission, 25.2.2008, abrufbar unter <<https://www.sec.gov/rules/final/2008/34-57172.pdf>>, wo zusammenfassend festgehalten wird: «the amendments state that a shareholder, company, or third party acting on behalf of a shareholder or company that establishes, maintains or operates an electronic shareholder forum will not be liable under the federal securities laws for any statement or information provided by another person participating in the forum. Therefore, the amendments remove legal ambiguity that might deter shareholders and companies from energetically pursuing this mode of communication».

¹¹⁷ Art. 752 ff. OR.

der Gesellschaftsgläubiger beziehen.¹¹⁸ Dass die im elektronischen Forum zur Verfügung gestellten Informationen nicht für die Gesellschaftsgläubiger bestimmt sind,¹¹⁹ ändert nichts daran, dass sie im Konkurs der Gesellschaft den Schaden gegenüber einem Aktionär geltend machen können, den dieser der Gesellschaft durch sein Verhalten im Forum adäquat kausal verursacht hat.

5. Dispositive Regelung

Das Aktienrecht lässt sich als «vertikale» Gesetzgebung charakterisieren, welche insbesondere das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären regelt. Deshalb leitet sich der Schutz der Minderheitsaktionäre vor den Interessen der Mehrheit aus dem Rechtsverhältnis des einzelnen Minderheitsaktionärs zur Gesellschaft ab.¹²⁰ Beschneidet die Mehrheit die Interessen der Minderheitsaktionäre, ist deren Rechtsverhältnis zur Gesellschaft verletzt. Auch der Meinungsaustausch unter den Aktionären anlässlich einer Generalversammlung fliesst bloss aus dem Kontext der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft.¹²¹ Das Verhältnis unter den Aktionären bildet eben kein prioritäres Thema des Aktienrechts. Wieso soll der Gesetzgeber für börsenkotierte Gesellschaften mit einem elektronischen Forum vor der Generalversammlung den Fokus des Aktienrechts erweitern?¹²² Benutzung und Bedeutung eines derartigen Forums sind jedenfalls einstweilen ungewiss,¹²³ so dass weder die Interessen der Aktionäre noch der Gesellschaften zwingend für eine aktienrechtliche Regelung sprechen.

¹¹⁸ Siehe Art. 756 OR und Art. 757 OR.

¹¹⁹ Siehe unter VII.2.c.

¹²⁰ Der «vertikale» Charakter des Aktienrechts findet zum Beispiel Ausdruck in der Handhabung des Gleichbehandlungsprinzips gemäss Art. 717 Abs. 2 OR, siehe BGer 4C.242/2001 vom 5. März 2003, E. 3.3: «Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind indessen Vertrauenspersonen aller Aktionäre und nicht nur von deren Mehrheit. Sie haben nicht die Interessen von Mehrheit und Minderheit gegeneinander abzuwägen, sondern diese beidseitigen Interessen am Gesellschaftsinteresse zu messen».

¹²¹ Siehe Art. 689 Abs. 1 OR; GIGER (Fn. 2), S. 235, weist darauf hin, dass das Gesetz eine Diskussionsmöglichkeit unter den Aktionären nicht als Gültigkeitsvoraussetzung für Beschlüsse der Generalversammlung vorsieht.

¹²² Gemäss Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, Vernehmlassung Aktienrechtsrevision, 11.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 12, ist selbst bei einer dispositiven Regelung das Obligationenrecht nicht der richtige Erlass für eine Regelung des elektronischen Forums.

¹²³ Obwohl den Schweizer Publikumsgesellschaften schon 2012 eine «Vorreiterrolle» hinsichtlich elektronischer Diskussionsforen empfohlen wurde (FORSTMOSER/WOHLMANN/HOFSTETTER [Fn. 59], S. 29), bietet gemäss *economiesuisse* (Fn. 106), S. 20, bislang kein kotiertes Unternehmen ein elektronisches Forum an; dazu schon unter VII.1.b.

Ob zum Zwecke der Aktionärspflege ein elektronisches Forum einzurichten ist, sollte den Gesellschaften überlassen bleiben, was sich schon aus der freiheitlichen Grundordnung des Aktienrechts ergibt.¹²⁴ Die Regelung ist – im Gegensatz zu Art. 701g VE-OR (2014) – in dem Sinne dispositiv auszugestalten, dass die Aktionäre den Verwaltungsrat nach Massgabe einer statutarischen Bestimmung verpflichten können, ein elektronisches Forum einzurichten. Selbst wenn das Gesellschaftsinteresse gegen ein elektronisches Forum sprechen würde, müsste es dem ordnenden Willen der Aktionäre weichen. Ein qualifiziertes Beschlussquorum zur Verankerung eines elektronischen Forums vor der Generalversammlung erscheint – in Anlehnung an die vorgeschlagene Regelung zur Einführung oder Abschaffung der Cybergeneralversammlung¹²⁵ – als gerechtfertigt.

VIII. Generalversammlung mit elektronischen Mitteln

1. Recht auf Teilnahme

Die Teilnahme des Aktionärs an der Generalversammlung ist aktiv und passiv zu gewährleisten. Der Aktionär muss die Möglichkeit haben, sich in die Diskussion einzubringen, Kenntnis von den Beiträgen der anderen Aktionäre zu erhalten sowie weitere Eindrücke von der Generalversammlung zu sammeln. Jeder, der schon an Sitzungen über Bild- und Tonübertragung teilgenommen hat, weiss, dass die Eindrücke über den Verlauf und den Gehalt der Sitzung etwas beschränkt sein können. Zu bedeutsam sind Aspekte, wie die nonverbale Kommunikation unter den Teilnehmern vor Ort und der konkrete Bildausschnitt, der zur Übertragung an den entfernten Teilnehmer gelangt.¹²⁶ Die Teilnahme an der Generalversammlung über elektronische Mittel ist deshalb *faktisch* nicht ohne Weiteres mit einer physischen Präsenz am Tagungsort gleichzusetzen, wenngleich auch dem Teilnehmer vor Ort Eindrücke entgehen, Anderes, zum Beispiel aufgrund der Sitzposition, verborgen bleiben kann. Diese Einschränkung spricht allemal dann nicht gegen die Verwendung elektronischer Mittel zur Teilnahme an der Generalversammlung, wenn sie Aktionären, die aus zeitlichen oder geographischen Gründen ansonsten an der Teilnahme am Tagungsort gehindert wären, eine in diesem Sinne beschränkte Teilnahme ermöglicht. Elektronische Mittel zur Teilnahme an der Generalversammlung verwirklichen unter diesen Umständen

¹²⁴ Dazu schon oben unter III.

¹²⁵ Dazu unter VIII.4.a.

¹²⁶ Siehe auch BOROS (Fn. 78), Paragraph 18, betreffend «body language of the person answering the question».

das *Recht* des Aktionärs,¹²⁷ aktiv und passiv an der Generalversammlung teilzunehmen.

Der Vorentwurf 2014 macht für die elektronische Generalversammlung ohne physischen Tagungsort den Schritt vom Individual- zum qualifizierten Minderheitsrecht.¹²⁸ Im Zuge der Resorption elektronischer Mittel zur Durchführung der Generalversammlung erfährt das Recht des Aktionärs auf Teilnahme eine entsprechende Wandelung. Selbst wenn für den Aktionär die Teilnahme an der Generalversammlung über elektronische Mittel aus traditioneller Warte mit gewissen Einschränkungen verbunden sein kann, entspricht sie gemäss aktuellem Verständnis¹²⁹ einer vollwertigen Teilnahme.

2. Ton- und Bildübertragung

Nach verbreiteter Meinung verlangt die Fernteilnahme eines Aktionärs (*direct voting*) die Übermittlung der Generalversammlung in Bild und Ton.¹³⁰ Dabei ist der Verwaltungsrat verpflichtet, für die Fernteilnehmer neben einer vollständigen und störungsfreien Tonübermittlung von Ansprachen und Voten die objektive Visualisierung der Generalversammlung sicherzustellen. Zusätzlich zu Kameras, die auf das Podium mit den Organpersonen und das Rednerpult gerichtet sind, müssen weitere erhebliche Vorkommnisse anlässlich der Generalversammlung eingefangen werden, wie die Übergabe eines symbolträchtigen Gegenstandes an den Präsidenten des Verwaltungsrates durch einen oppositionellen Aktionär. Die Pflicht zu einer objektiven Vermittlung der erheblichen visuellen Eindrücke an die Fernteilnehmer geht über die Pflicht des Verwaltungsrates hinaus, die Verfälschung des Abstimmungsergebnisses, etwa durch Unterdrückung gewisser optischer Eindrücke, zu verhindern.¹³¹ Fraglich ist, ob unter geltendem Recht die Visualisierung der Generalversammlung für die Fernteilnehmer unter dem Gesichtspunkt des Unmittelbarkeitsprinzips zwingend ist.

¹²⁷ Siehe dazu schon allgemein oben unter III.

¹²⁸ Dazu eingehender unter VIII.4.a.

¹²⁹ Siehe dazu allgemein oben unter II.

¹³⁰ Vgl. Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1681, wo die Durchführung einer Generalversammlung durch Nutzung von «Bildtelefonen» erwähnt wird; BÖCKLI (Fn. 4), § 12 Rz. 9; VON DER CRONE HANS CASPAR, Die Internet-Generalversammlung, in: Hans Caspar von der Crone et al. (Hrsg.), Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht, Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag, Zürich 2003, S. 157 ff.; VON DER CRONE HANS CASPAR, Vernehmlassungseingabe zur Revision des Aktienrechts, 13.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 12, hält indessen fest, dass auf das Erfordernis einer Übertragung in Bild und Ton zu verzichten sei; SCHISTER/WALKER (Fn. 16), S. 8; THEILER (Fn. 6), S. 75.

¹³¹ Art. 701e Abs. 2 Ziff. 4 VE-OR (2014).

Danach beurteilt sich die Zulässigkeit des Telefons als Mittel zur Durchführung einer Generalversammlung.¹³²

3. Telefonische Generalversammlung

Soweit in der Generalversammlung optische Beiträge erfolgen, können sie den Aktionären durch die Gesellschaft mit der Einladung als Hardcopy oder elektronisches File¹³³ übermittelt werden. Bringen Aktionäre anlässlich der Generalversammlung Bildbeiträge oder Dokumente ein, lassen sie sich auf der Website der Gesellschaft zur sofortigen Einsicht durch sämtliche Aktionäre aufschalten. Die über das Telefon verbundenen Aktionäre erhalten über dieses Medium Kenntnis von allen Voten und können sich selbst über das Telefon in der Generalversammlung äussern. Dass die Bildübertragung nach verbreiteter Auffassung als Ausfluss der Unmittelbarkeit eingestuft wird,¹³⁴ vermag mit Blick auf die Funktion der Generalversammlung nicht wirklich zu überzeugen. Ebenso wie grosse Transaktionen über das Telefon verhandelt und zur Unterschriftsreife gebracht werden, lassen sich die Geschäfte der Generalversammlung, wie eine gewichtige Kapitalerhöhung, über das Telefon diskutieren und entscheiden. Dies gilt auch für Wahlgeschäfte, da sich die Persönlichkeiten über Daten- und Bildmaterial oder Kurzvideos auf der Website der Gesellschaft ausreichend vorstellen lassen. Die Bildübertragung ist nach aktueller Anschauung eher «nice to have», denn ein aktienrechtliches «must».

Stimmen sämtliche Aktionäre zu, lässt sich eine Generalversammlung zweifelsohne als Telefonkonferenz durchführen. Darüber hinaus rechtfertigt sich die Zulässigkeit der telefonischen Generalversammlung unter geltendem Recht mit Blick auf Art. 4 Abs. 2 OR: Vertragschliessende oder ihre Bevollmächtigten, die sich des Telefons bedienen, kontrahieren unter Anwesenden. Mangels abweichender aktienrechtlicher Bestimmung muss es schon aufgrund der Struktur des Obligationenrechts oder in Verbindung mit Art. 7 ZGB möglich sein, im Aktienrecht dem Unmittelbarkeitsprinzip in der Generalversammlung durch Benutzung des Telefons zu genügen.¹³⁵ Gesellschafts-

¹³² Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbandes zur Revision des Aktienrechts, 13.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 13, mit Verweis auf den Klarstellungsbedarf unter Art. 701d VE-OR (2014), wonach für kleine Gesellschaften mit reduziertem Aktionärsbestand die Durchführung von Generalversammlungen als Telefonkonferenz wünschbar wäre.

¹³³ Vgl. zur elektronischen Einberufung der Generalversammlung unter VI.

¹³⁴ Siehe unter VIII.2.

¹³⁵ A.M. TANNER BRIGITTE, Die Generalversammlung im multimedialen Zeitalter, in: Peter Gauch/Jörg Schmid (Hrsg.), Die Rechtsentwicklung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Symposium zum Schweizerischen Privatrecht, Zürich 2001, S. 483; TANNER BRIGITTE, in: Peter Gauch/Jörg Schmid

rechtliche Verhältnisse gelten als «andere zivilrechtliche Verhältnisse» im Sinne von Art. 7 ZGB,¹³⁶ sodass die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts im aktienrechtlichen Kontext beachtlich sind. Der Begriff der «Versammlung» ist in einem funktionellen Sinne zu verstehen. Das Erfordernis der räumlichen Anwesenheit der Aktionäre¹³⁷ ist daher nicht bloss unzeitgemäss, sondern von Rechts wegen zu eng.¹³⁸ Der Verwaltungsrat kann den Tagungsort festlegen¹³⁹ und damit die Generalversammlung unter geltendem Recht telefonisch durchführen, soweit die Umstände, etwa die Anzahl beteiligter Aktionäre, es zulassen.¹⁴⁰

Der Gesetzesentwurf 2007¹⁴¹ sowie der Vorentwurf 2014¹⁴² verlangen bloss die Übertragung der «Voten», was die Bildübertragung nicht zwingend einschliesst.¹⁴³ Zudem wird verlangt, dass sich jeder Teilnehmer an der Diskussion beteiligen kann.¹⁴⁴ Wird ein Votum einer spezifizierten Person auf den akustischen Gehalt reduziert, ist die Präsenz des Fernteilnehmers mangels Bildübertragung zwar eingeschränkt.¹⁴⁵ Trotz dieses graduellen Unterschiedes darf das Unmittelbarkeitsprinzip durch blosses Übermittlung der akustischen Inhalte der Generalversammlung in Echtzeit, kombiniert mit dem vorstehend erörterten Zugang der Aktionäre zu weiteren Inhalten,¹⁴⁶ als erfüllt gelten. Das Telefon erscheint damit als ein zulässiges elektronisches Mittel im Sinne des Vorentwurfes 2014. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut ist auch offen für

(Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht Teilband V 5b – Die Generalversammlung, Zürich 2003, Art. 698 OR Rz. 72.

¹³⁶ Siehe allgemein LIEBER VIKTOR, in: Peter Gauch/Jörg Schmid (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Einleitung, Zürich 1998, Art. 7 ZGB Rz. 111; VON STEIGER WERNER, in: SPR VIII/1, Basel 1976, S. 259 ff.; FELLMANN WALTER, Grundfragen im Recht der einfachen Gesellschaft, in: ZBJV 1997, S. 291 f.

¹³⁷ So TANNER (Fn. 135), S. 474.

¹³⁸ Siehe auch PATAK SASCHA DANIEL, Die virtuelle Generalversammlung im schweizerischen Aktienrecht, Zürich 2005, S. 116 ff.

¹³⁹ Art. 699 Abs. 1 OR und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN (Fn. 48), § 12 Rz. 25. Nach der hier vertretenen Auffassung wird der Tagungsort nicht von Art. 626 Ziff. 5 OR erfasst; a.M. BÖCKLI (Fn. 4), § 12 Rz. 90, sofern der Tagungsort nicht dem Ort des Gesellschaftssitzes entspricht, sowie § 12 Rz. 10a, hinsichtlich der Festsetzung eines ausländischen Tagungsortes.

¹⁴⁰ Zur telefonischen Generalversammlung unter amerikanischem Recht siehe STEINER (Fn. 5), S. 171 f.

¹⁴¹ Art. 701d Abs. 2 E-OR (2007); Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1681, wonach die übrigen Teilnehmer in der Lage sein müssen, «die Voten der andern Beteiligten mitzuverfolgen».

¹⁴² Art. 701e Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR (2014).

¹⁴³ GL.M. SCHOTT BERTRAND G., Aktienrechtliche Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Verfahrensmängeln, Zürich 2009, S. 290 f.

¹⁴⁴ Art. 701e Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR (2014); Art. 701e Ziff. 2 E-OR (2007).

¹⁴⁵ Siehe dazu schon unter VIII.1.

¹⁴⁶ Siehe unter VIII.3. am Anfang.

technische Entwicklungen. Sollen die Statuten die telefonische Generalversammlung vorsehen, gilt für das erforderliche Quorum die Regel bei der virtuellen Generalversammlung.¹⁴⁷ Damit erhellt sich, dass neue gesetzliche Vorschriften zur Verwendung elektronischer Mittel in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates gemäss geltendem Recht eingreifen.¹⁴⁸

4. Virtuelle Generalversammlung

Bislang ist umstritten, ob die Generalversammlung ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden kann.¹⁴⁹ Die physische Anwesenheit der Aktionäre wird durch das Aktienrecht, wie erwähnt, nicht verlangt, aber durch das Schrifttum teilweise eingelegt.¹⁵⁰ Die ausschliesslich virtuelle Generalversammlung (Cybergeneralversammlung) muss schon unter geltendem Recht zulässig sein.

Der Vorentwurf 2014 setzt voraus, dass die Statuten diese Form der Generalversammlung vorsehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zur Verfügung steht.¹⁵¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.¹⁵² Der Vorentwurf regelt die Form des Einverständnisses nicht, sodass es dem Verwaltungsrat obliegt, die Modalitäten festzulegen.¹⁵³

a) Erforderliches Quorum

Für die Einführung oder Abschaffung der Cybergeneralversammlung genügt nach dem Vorentwurf 2014 das qualifizierte Beschlussquorum der Generalversammlung.¹⁵⁴

¹⁴⁷ Siehe unter VIII.4.a.

¹⁴⁸ Dazu bei Fn. 139.

¹⁴⁹ Siehe PÖSCHEL (Fn. 48), S. 242; ablehnend noch VON DER CRONE (Fn. 130), S. 166; VON DER CRONE HANS CASPAR, Aktienrecht, Bern 2014, § 5 Rz. 66, befürwortend aufgrund zeitgemässer Auslegung des geltenden Rechts; so schon PATAK (Fn. 138), S. 177, der eine statutarische Grundlage verlangt; siehe auch die Belege bei THEILER (Fn. 6), S. 72 f.; STEINER (Fn. 5), S. 177; SCHOTT (Fn. 143), S. 108 f.

¹⁵⁰ Soweit sich die Literatur auf BGE 67 I 342 E. 3 abstützt (TANNER [Fn. 135], S. 475; STEINER [Fn. 5], S. 176), wird die durch das Bundesgerichtsurteil vom Dezember 1941 verlangte «Anwesenheit» mit der physischen Präsenz aufgeladen, die sich aus dem Urteil selbst nicht klar ergibt; siehe auch GIGER (Fn. 2), S. 237.

¹⁵¹ Der Schweizerische Anwaltsverband (Fn. 132), S. 12 f., hält fest, dass verlangt werden sollte, den Server in der Schweiz zu positionieren, um Problemen mit dem möglicherweise anwendbaren ausländischen Recht und Gerichtsstand entgegenzuwirken.

¹⁵² Art. 701d VE-OR (2014).

¹⁵³ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 125.

¹⁵⁴ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10 VE-OR (2014).

Damit lässt sich die virtuelle Generalversammlung gegen den Willen einer Aktionärs-minderheit einführen. Hier zeigt sich der Wandel des Durchschnittsaktionärs,¹⁵⁵ nachdem der Gesetzesentwurf 2007 für die ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführte Generalversammlung noch die Zustimmung der Eigentümer und Vertreter sämtlicher Aktien verlangte.¹⁵⁶ Die Botschaft vom Dezember 2007 hält dazu fest, dass ein qualifiziertes Mehr nicht genüge, da das Teilnahmerecht an der Generalversammlung zu den absolut zentralen Aktionärsrechten gehöre. Es erscheine daher nicht als vertretbar, Aktionäre ohne Zugang zum Internet von der Partizipation an der Generalversammlung auszuschliessen.¹⁵⁷ Der Sinneswandel bei der Verwendung elektronischer Mittel für die Generalversammlung signalisiert, dass das Aktienrecht das digitale Zeitalter nun auch für das oberste Organ der Gesellschaft einläuten soll.

b) Teilnahme Unberechtigter

Dem Recht auf Teilnahme ist die zweifelsfreie Identifikation der Teilnehmer inhärent.¹⁵⁸ Jeder rechtmässige Teilnehmer kann davon ausgehen, dass keine Unberechtigten in die Generalversammlung eingreifen. Im Unterschied zur physischen Generalversammlung ist nicht die Gesellschaft alleiniger *gatekeeper*. Vielmehr bestehen für den elektronischen Zugang zur Generalversammlung unzählige *gates* bei den Aktionären.¹⁵⁹ Das Innenverhältnis dürfte bei einer virtuellen Generalversammlung über den Kreis der Aktionäre hinaus wahrgenommen werden. Wegen des Persönlichkeitsschutzes wird deshalb empfohlen, die Übertragung im Rahmen der Konstituierung der Generalversammlung bestätigen zu lassen.¹⁶⁰

Gemäss Fachkreisen wird die Bedrohung der Unternehmen aus dem Cyberspace durch Internetkriminelle unterschätzt.¹⁶¹ Zudem ist der auf Symbolik ausgerichtete *hacktivism* eine häufig genannte Motivation von Angreifern,¹⁶² sodass die virtuelle Generalversammlung als allgemeines Protestmittel missbraucht werden kann.¹⁶³ Um

¹⁵⁵ Siehe dazu allgemein oben unter II.

¹⁵⁶ Art. 701d E-OR (2007).

¹⁵⁷ Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1682.

¹⁵⁸ Vgl. Art. 701e Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR (2014).

¹⁵⁹ Vgl. auch THEILER (Fn. 6), S. 80, und BÖCKLI (Fn. 4), § 12 Rz. 10.

¹⁶⁰ VON DER CRONE (Fn. 149), § 5 Rz. 62; siehe auch GIGER (Fn. 2), S. 235 f.

¹⁶¹ Neue Zürcher Zeitung-Verlagsbeilage vom 24.3.2015, Digitaler Wandel, S. 8.

¹⁶² Siehe Finanz und Wirtschaft vom 4.4.2015, Profitieren vom Wettrüsten im Netz, S. 9, sowie Neue Zürcher Zeitung vom 14.4.2015, Scheinmanöver auf den Schlachtfeldern der Zukunft, S. 21, betreffend einen Hackerangriff auf ein Medienunternehmen.

¹⁶³ Siehe Neue Zürcher Zeitung vom 8.5.2015, Angriff auf Implenja wegen Scientology-Bau, Anonyme legen Website lahm, S. 15.

das Eingreifen Unberechtigter möglichst auszuschliessen, müssen die Gesellschaften aktuelle Sicherheitsstandards anwenden. Der Verwaltungsrat ist in der Pflicht (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR). Er haftet für Schaden gemäss Art. 754 OR.¹⁶⁴

5. Technische Probleme

Nur eine funktionierende Technik sichert die Verwirklichung des Aktienrechts. Es entspricht deshalb einer Selbstverständlichkeit, dass die Generalversammlung wiederholt werden muss, sofern seitens der Gesellschaft technische Probleme auftreten und eine virtuelle Generalversammlung nicht nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten durchgeführt werden kann. Führen technische Schwierigkeiten bloss zu einer *kurzfristigen Unterbrechung*, wie sie auch bei der Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrates vorkommt,¹⁶⁵ bleibt die Fortführung der Generalversammlung möglich und zulässig. Ansonsten muss eine Rest-Generalversammlung einberufen werden.

a) Einberufung der Rest-Generalversammlung

Für denjenigen Teil der Generalversammlung, der im Anschluss an den Unterbruch wegen technischer Schwierigkeiten stattfindet, ist gemäss den Materialien zum Vorentwurf 2014 die Einladungsfrist gemäss Art. 700 Abs. 1 OR nicht zu beachten. Es soll stattdessen genügen, «*wenn das neue Datum für die GV so angesetzt wird, dass die Mehrheit der Aktionärinnen und Aktionäre nicht von vornherein von der Teilnahme ausgeschlossen ist*».¹⁶⁶ Dass die Durchführung der Rest-Generalversammlung gesetzeskonform sein soll, wenn nur, aber immerhin die Minderheit der Aktionäre von vornherein von der Teilnahme ausgeschlossen ist, widerspricht Fundamentalprinzipien des Aktienrechts (Art. 706b OR und Art. 706 Abs. 2 OR).¹⁶⁷ Die Orientierung

¹⁶⁴ Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1681; Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften, Revision des Aktienrechts / Stellungnahme der VPAG, 13.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 9: «Die in E-Art. 701e genannten Voraussetzungen sind in Tat und Wahrheit durch den Verwaltungsrat ernsthaft nicht erfüllbar. Nicht einmal das E-Banking einer Schweizerischen Grossbank ist gegen Hacker sicher. Wie soll denn das Abstimmungssystem einer Aktiengesellschaft sicher sein? Wo genau beginnt da der Verantwortungs- bzw. Haftungsbereich des Verwaltungsrates?»

¹⁶⁵ BÖCKLI (Fn. 4), § 12 Rz. 175.

¹⁶⁶ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 126, ohne Begründung; so schon Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1682.

¹⁶⁷ Vgl. allgemein zum Meinungsstreit bei Nichteinhaltung der Einberufungsfrist TRUFFER ROLAND/ DUBS DIETER, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl. Basel 2012, Art. 706b OR Rz. 18.

der Materialien an der Mehrheit der Aktionäre entspricht einer Ungleichbehandlung verschiedener Aktionärsgruppen (Art. 717 Abs. 2 OR).¹⁶⁸

Zwar kann der Aktionär nach der Rechtsprechung im konkreten Einzelfall auf die Einhaltung der zu seinem Schutz aufgestellten Einberufungsfrist verzichten.¹⁶⁹ Aus der Zustimmung der Aktionäre zur elektronischen Generalversammlung, die bloss mit qualifiziertem Quorum erfolgen soll,¹⁷⁰ lässt sich eine derartige Zustimmung sämtlicher Aktionäre freilich nicht ableiten. Selbst bei Gesellschaften in Not hat das Bundesgericht «angesichts der kurzen gesetzlichen Einberufungsfrist (Art. 700 Abs. 1 OR)» die Beschlussfassung durch die Generalversammlung im normalen Verfahren als «Regelfall» bezeichnet.¹⁷¹

Allerdings hat das Bundesgericht auch festgehalten, die zwanzigtägige Einberufungsfrist diene dem Schutz der Aktionäre in dem Sinne, «dass diesen genügend Zeit zur Vorbereitung der Generalversammlung zur Verfügung steht».¹⁷² Sofern für die Rest-Generalversammlung keine neuen Traktanden aufgestellt werden, ist – unter dem Vorbehalt neuer Informationen zu den unveränderten Traktanden¹⁷³ – keine Vorbereitung für die verbleibenden Verhandlungsgegenstände erforderlich. Damit steht der Zweck der gesetzlichen Einberufungsfrist zur Diskussion, welcher von der Rechtsprechung, wie erwähnt, allgemein darin gesehen wird, den Aktionären «genügend Zeit zur Vorbereitung der Generalversammlung»¹⁷⁴ zu gewähren. Ist diese minimale «Zeit zur Vorbereitung» weit zu verstehen und muss sie deshalb auch eingehalten werden, wenn keine neuen Verhandlungsgegenstände traktandiert werden, sondern die zwanzigtägige Einberufungsfrist den Aktionären nur dazu dient, sich terminlich neu zu arrangieren?¹⁷⁵ Oder ist von einer *Gesetzeslücke* auszugehen, da es für eine Generalversammlung ohne neue Traktanden an einer gesetzlichen Regelung mangelt? Es darf wohl von einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes ausgegangen werden,¹⁷⁶ da die Unterbrechung der Generalversammlung aufgrund technischer

¹⁶⁸ Vgl. BGE 137 III 460 E. 3.3.2 am Ende.

¹⁶⁹ BGer 4C.88/2000 vom 27. Juni 2000, E. 2.b.

¹⁷⁰ Dazu unter VIII.4.a.

¹⁷¹ BGE 116 II 320 E. 3.a.

¹⁷² BGer 4C.88/2000 vom 27. Juni 2000, E. 1.b; siehe auch STUDER CHRISTOPH D., Die Einberufung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Bern 1995, S. 62 f.

¹⁷³ Zu denken ist etwa an Enthüllungen über einen Kandidaten, der in der Rest-Generalversammlung in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt werden soll.

¹⁷⁴ Siehe schon bei Fn. 172.

¹⁷⁵ In diesem Sinne SCHOTT (Fn. 143), S. 294 f.

¹⁷⁶ Vgl. allgemein zur Lückenthematik BGE 135 IV 113 E. 2.4.2; BGE 131 V 233 E. 4.1; BVGer B-3988/2010 vom 31. Mai 2011, E. 3.2.

Schwierigkeiten für die Rest-Generalversammlung eine Ausgangslage schafft, die erheblich von einer normalen Generalversammlung abweicht.¹⁷⁷

Die vorhandene Gesetzeslücke, die sich mit Blick auf die gesetzliche Frist von Art. 700 Abs. 1 OR als Ausnahmelücke charakterisiert, lässt sich durch teleologische Reduktion der gesetzlichen Fristenregelung schliessen.¹⁷⁸ Dabei ist auf die Rechtsprechung zum Aktienrecht vor 1936 zurückzugreifen. Als es noch keine gesetzliche Einberufungsfrist gab, hat das Bundesgericht entschieden, dass die Ausübung des Stimmrechts die Teilnahme an der Generalversammlung voraussetzt. «Die Einladung dazu ist daher so rechtzeitig zu erlassen, dass das Erscheinen [...] möglich ist.»¹⁷⁹ Gemäss dieser alten Rechtsprechung erscheint eine im Vergleich zu Art. 700 Abs. 1 OR verkürzte Einberufungsfrist für die Rest-Generalversammlung als adäquate Lückenfüllung.

Nach dem Auftreten von technischen Störungen während einer Generalversammlung haben die Gesellschaften ein Bedürfnis nach möglichst hoher Flexibilität. Zudem ist die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Es sollte deshalb eine *gesetzliche Frist für die Einberufung der Rest-Generalversammlung* geschaffen werden. Sofern die Traktandenliste unverändert bleibt, erscheint die Frist von zehn Tagen, wie sie für die Einberufung der Generalversammlung im Aktienrecht von 1936 allgemein vorgesehen war, als denkbare Lösung für die Rest-Generalversammlung. Von dieser Fristverkürzung sind letztlich nur diejenigen Aktionäre betroffen, welche selbst an der Generalversammlung teilnehmen wollen, weil die Meinungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen bereits früher gemacht und die entsprechenden Weisungen an die Stimmrechtsvertreter vor dem ersten Teil der Generalversammlung erteilt wurden.

Unter dem geltenden Recht fällt eine Fristverkürzung für die Einberufung der Rest-Generalversammlung allemal bei hoher zeitlicher Dringlichkeit in Betracht. Das Bundesgericht hat zugunsten der Erweiterung der Vertretungsmacht des Verwaltungsrats

¹⁷⁷ Allgemein a.M. unter dem Aktienrecht von 1936 BÜRGI (Fn. 3), Art. 699 OR Rz. 2; zur Bedeutung des alten Rechts in der Lückenfüllung siehe sogleich unten.

¹⁷⁸ Vgl. allgemein EMMENEGGER SUSAN/TSCHENTSCHER AXEL, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter (Hrsg.) Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Einleitung und Personenrecht, Bern 2012, Art. 1 ZGB Rz. 352.

¹⁷⁹ BGE 50 II 496 E. 2; siehe auch Kantonsgericht Graubünden, PKG 1993, Nr. 3, S. 10 ff., wenn auch betreffend eine Stockwerkeigentümergeinschaft: «Sinn und Zweck der Einberufungsfrist und damit auch der Länge dieser Frist ist es, dass den Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung einerseits ermöglicht wird und andererseits sie sich darauf gehörig vorbereiten können. Abzuklären ist demnach, ob eine Fristverkürzung von zwanzig auf rund sechzehn Tage diesen Zweck vereitelt und ob des weiteren damit das gute Funktionieren eines körperschaftlich strukturierten Gebildes wie der Stockwerkeigentümergeinschaft in seinen Grundfesten erschüttert wird. [...] Es ist denn auch offensichtlich, dass eine Verkürzung der Einberufungsfrist von zwanzig auf ungefähr sechzehn Tage eine gehörige Vorbereitung des Stockwerkeigentümers nicht massgeblich erschwert oder gar verunmöglicht.»

tes (Art. 718a OR) entschieden, «wenn einerseits unverzügliches Handeln dringend geboten ist, andererseits aber besondere Umstände eine rechtzeitige Beschlussfassung durch die Generalversammlung als grundsätzlich zuständiges Organ verunmöglichen».¹⁸⁰ In einer eher seltenen Konstellation, in der sogar von der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung abgewichen werden kann, muss eine verkürzte Einberufungsfrist für die Rest-Generalversammlung unter Wahrung der Zuständigkeitsordnung umso mehr möglich sein (*a maiore ad minus*).

b) Gültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse

Treten während einer Beschlussfassung der Generalversammlung technische Probleme auf, welche die Mitwirkung der Aktionäre beeinträchtigen, muss die Abstimmung oder Wahl wiederholt werden.¹⁸¹ Der Aktionär hat ein unbedingtes Recht auf Teilnahme (Art. 706b Ziff. 1 OR), welches ihm bei technischen Störungen verwehrt ist. Wird die Stimmabgabe durch technische Schwierigkeiten beeinträchtigt, kommt im Rechtssinne gar kein Beschluss zu Stande.

Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.¹⁸² Die Einheit der Generalversammlung ist grundsätzlich nicht rechtserheblich, die längerfristige Unterbrechung, welche zur Einberufung einer Rest-Generalversammlung zwingt, also aktienrechtlich unproblematisch. Dies gilt selbst für den Fall, dass mehrere Beschlüssen jeweils unter der Bedingung gefällt werden, dass sie nur gültig sein sollen, sofern sämtliche Verhandlungsgegenstände durch die Generalversammlung angenommen werden, wie es etwa bei komplexen Umstrukturierungen oder Sanierungspaketen vorkommt.

Die Beschlüsse der Rest-Generalversammlung sind anfechtbar oder nichtig, sofern gemäss den in Abschnitt VIII.5.a aufgeführten Voraussetzungen zu spät zu dieser Generalversammlung eingeladen wird.¹⁸³

6. Öffentliche Beurkundung

Hatte der Gesetzesentwurf 2007 die virtuelle Generalversammlung noch auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Beschlüsse der Versammlung keiner öffentlichen

¹⁸⁰ BGE 116 II 320 E. 3.a; BGer 4A_485/2008 vom 4. Dezember 2008, E. 2.1.

¹⁸¹ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 125; so schon Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1682.

¹⁸² So auch Art. 701f VE-OR (2014). Die Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1682, erwähnt die Anfechtung von Beschlüssen, die vor dem Auftreten der technischen Schwierigkeiten gefällt wurden.

¹⁸³ Allgemein differenzierend FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 25 Rz. 93.

Beurkundung bedürfen,¹⁸⁴ soll das Aktienrecht – unter dem Vorbehalt des kantonalen Beurkundungsrechts¹⁸⁵ – in dieser Beziehung liberaler werden.¹⁸⁶ Für die Zuständigkeit des Notars wurde schon der physische Ort des Tagungsleiters als massgeblich erachtet, was allerdings im Einzelfall der Klärung bedarf.¹⁸⁷

7. Elektronische Transparenz über die Ergebnisse der Generalversammlung

Nach dem Vorentwurf 2014 soll das Protokoll den Aktionären innerhalb von zwanzig Tagen nach der Generalversammlung elektronisch zugänglich sein. Alternativ ist auf Wunsch des Aktionärs kostenlos eine Kopie des Protokolls zuzustellen.¹⁸⁸ Nach den Materialien kann die Zustellung per E-Mail erfolgen.¹⁸⁹ Bei börsenkotierten Gesellschaften müssen die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse unter Angabe der Stimmenverhältnisse bereits innerhalb von zwei Tagen nach der Generalversammlung elektronisch verfügbar sein (Art. 702 Abs. 4 VE-OR [2014]). Auch bei der Transparenz über die Ergebnisse der Generalversammlung zeigt sich das gewandelte Verständnis des Aktionärs.¹⁹⁰

IX. Kosten der Digitalisierung

Ebenso wie es Sache des Aktionärs ist, auf eigene Kosten an den physischen Versammlungsort zu gelangen, muss er auf seine Kosten den Zugang zu einer virtuellen

¹⁸⁴ Art. 701d Abs. 1 E-OR (2007).

¹⁸⁵ Art. 55 Schlusstitel ZGB. Der Verband Bernischer Notare, Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Revision des Obligationenrechts vom 28. November 2014, 13.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 2, hat die Klarstellung vorgeschlagen, dass die Urkundsperson die Feststellungen des Verwaltungsrates in dessen Anwesenheit beurkunden muss. Ansonsten stelle sich die Frage, ob auch die Feststellungen des Verwaltungsrates lediglich elektronisch abgegeben werden können.

¹⁸⁶ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 124 f.

¹⁸⁷ Siehe THEILER (Fn. 6), S. 83; PATAK (Fn. 138), S. 153 f., zudem mit Ausführungen zum Standort des Notars vor seinem eigenen Computer. Il Consiglio di Stato, Repubblica e Cantone Ticino, Procedura di consultazione inerente la modifica del Codice delle obbligazioni (diritto della società anonima), 12.3.2015, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>>, S. 2, verlangt die Beurkundung durch den Notar am Sitz der Gesellschaft.

¹⁸⁸ Art. 702 Abs. 3 VE-OR (2014).

¹⁸⁹ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 128.

¹⁹⁰ Dazu schon unter II.

Generalversammlung finden. Das gewandelte Verständnis des Durchschnittsaktionärs¹⁹¹ setzt den elektronischen Pfad zur Generalversammlung der Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel gleich. Führt die Gesellschaft eine virtuelle Generalversammlung durch,¹⁹² liegt nach aktuellem Verständnis kein Verstoß gegen Art. 680 Abs. 1 OR vor. Der Zugang zum Internet bildet Bestandteil der Grundausstattung des Aktionärs, sodass bei einer ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführten Generalversammlung nicht mehr eine gesetzeswidrige, zusätzliche Leistungspflicht des Aktionärs anzunehmen ist.

Gemäss Art. 701e VE-OR (2014) verankern die Statuten die Grundsätze zur Verwendung von elektronischen Mitteln.¹⁹³ Würden die Statuten Leistungen der Gesellschaft zu Gunsten der Infrastruktur von Aktionären vorsehen, kämen die Ausschüttungsregeln zur Anwendung. Der Aktionär wird im digitalen Zeitalter als Figur verstanden, welche selbst über die erforderlichen elektronischen Mittel verfügt. Damit erfolgt der Einbezug elektronischer Mittel ins Aktienrecht unter der Annahme, dass seitens des Aktionärs grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Die Materialien zum Vorentwurf 2014 leiten aus der intensiveren Verwendung elektronischer Mittel vor und während der Generalversammlung für viele Gesellschaften Potentiale für Kostensenkungen ab.¹⁹⁴ Ob sich diese Schlussfolgerung rechtfertigt, wird sich nur im Einzelfall feststellen lassen. Ein elektronisches Aktionärsforum vor der Generalversammlung,¹⁹⁵ welches nach dem Vorentwurf 2014 für börsenkotierte Gesellschaften zwingend sein soll, dürfte den Emittenten jedenfalls erhebliche Zusatzkosten verursachen,¹⁹⁶ die letztlich von den Aktionären zu tragen sind. Die Gesellschaften sollten über die Allokation der Ressourcen für die Verwendung elektronischer Mittel selbst entscheiden können, was sowohl die Botschaft zur Aktienrechts-

¹⁹¹ Dazu oben unter II.

¹⁹² Siehe unter VIII.4.

¹⁹³ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 125.

¹⁹⁴ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 204; so schon VON DER CRONE (Fn. 130), S. 159 f., «da pro Internetteilnehmer längerfristig wohl tiefere Kosten anfallen als für persönlich anwesende Aktionäre»; STEINER (Fn. 5), S. 171; GIGER (Fn. 2), S. 227; kritisch FAIRFAX (Fn. 5), S. 1390 f.

¹⁹⁵ Dazu unter VII.

¹⁹⁶ Nestlé (Fn. 96), S. 5, müsste zur Sicherstellung der Qualität der Diskussion und der Funktionsfähigkeit der elektronischen Plattform einen «sehr hohen operationellen und finanziellen Aufwand betreiben»; SIX Swiss Exchange (Fn. 70), S. 5, weist ebenfalls auf die «beträchtlichen Kostenfolgen» von elektronischen Foren hin, «welche besonders kleinere Unternehmen übermässig belasten würden.»

revision von 2007¹⁹⁷ als auch die Materialien zum Vorentwurf 2014¹⁹⁸ anerkennen. Digitalisierung in der Aktiengesellschaft ist nicht kostenlos zu haben, sodass sie zwangsläufig als *Recht* des Aktionärs etabliert werden muss.¹⁹⁹

X. Ausblick

Freiheit im Aktienrecht! Dieser Ruf erzeugt einen zunehmend geringeren Widerhall. Im Fahrwasser der Regelungen von Vergütungen, die an Organpersonen börsenkotierter Gesellschaften ausgerichtet werden, verstärkt sich der Hang zu zwingendem Aktienrecht; die Privatautonomie wird immer mehr zurückgedrängt. Der Vorentwurf zur Aktienrechtsrevision vom November 2014 ist beredtes Zeugnis dieser zunehmenden «Verstaatlichung» der Aktiengesellschaft durch zwingende Normen. Dieser Trend findet auch bei der Verwendung elektronischer Mittel durch die Aktiengesellschaft seinen Niederschlag, indem vorgeschlagen wird, dass Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien den Aktionären vor der Generalversammlung ein elektronisches Forum zur Verfügung stellen müssen.²⁰⁰

Errungenschaften der modernen Technik sollten in der privatrechtlichen Aktiengesellschaft nicht durch den Gesetzgeber zur Pflicht erklärt werden, vielmehr unterliegt ihr Einsatz dem freien Willen der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Gesellschaften haben das Recht, «als «digitale Dinosaurier» unterwegs» zu sein.²⁰¹ Der Gesetzgeber muss sich darauf beschränken, gesetzliche Rahmenbedingungen für den Einsatz elektronischer Mittel in der Aktiengesellschaft zu schaffen, damit dem selbstbestimmten, technologischen Fortschritt zum Nutzen der Gesellschaft und deren Aktionäre nicht rechtliche Hindernisse oder Unsicherheiten entgegenstehen. Mehr braucht es auch im digitalen Zeitalter nicht!

¹⁹⁷ Botschaft 2007 (Fn. 2), S. 1681: «Die Verwendung der entsprechenden elektronischen Mittel sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Identifikation von ortsabwesenden Aktionärinnen und Aktionären ist mit einem gewissen Aufwand verbunden, dies namentlich für Unternehmen mit einem grossen Aktionariat. Es soll deshalb den Gesellschaften überlassen bleiben zu entscheiden, inwieweit sie sich der neuen Kommunikationsmittel bedienen wollen.»

¹⁹⁸ Erläuternder Bericht (Fn. 10), S. 124.

¹⁹⁹ Siehe dazu schon oben unter III.

²⁰⁰ Siehe dazu oben unter III. und VII.

²⁰¹ Siehe Handelszeitung vom 12.2.2015, Digitalisierung – Die Schweiz als Silicon Valley?, S. 23, wonach eine Studie zeigt, dass 56 Prozent der Unternehmen in der Schweiz als «digitale Dinosaurier» unterwegs sind.

Recht im digitalen Zeitalter

Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen

Recht im digitalen Zeitalter

**Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015
in St. Gallen**

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Abteilung
der Universität St. Gallen von

Lukas Gschwend
Peter Hettich
Markus Müller-Chen
Benjamin Schindler
Isabelle Wildhaber



Das Kunstwerk auf dem Umschlagbild stammt von Felice Varini «Dix disques évidés plus neuf moitiés et deux quarts», 2014, Acryl und Folien. Es befindet sich im Bibliotheksgebäude der Universität St. Gallen.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Künstlers. Das Copyright liegt bei Felice Varini und der Universität St. Gallen (HSG).

Fotografie: Hannes Thalmann

Bibliografische Information der «Deutschen Bibliothek».

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015
ISBN 978-3-03751-708-6

www.dike.ch